

- Breviarium juxta verum ordinarium diocesis Paderbornensis sumptibus reverendi in Christo patris et domini domini Erici Osnabrugensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi de communi Capituli sui venerabilis ecclesiae Paderbornensis consensu noviter exaratum. Ab omnibus sacerdotibus curatis et non curatis atque clericis beneficiatis in diocesi Paderbornensi extra cathedralem et Collegiatis ecclesias constitutis inviolabiliter observandum. Impressum Liptzk per Melchiarum Lutterum an. Dni M.D.XIII.
- Breviarium juxta morem et observantiam insignis ecclesiae Osnaburgensis et totius diocesis de Reverendissimi in Christo Patris et domini domini Erici dei et apostolicae sedis gratia eiusdem Osnaburgensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi ducisque Brunswicensis dictaeque suae ecclesiae Venerabilis Capituli communi consensu summa laborum elucubratione nuper impressum una cum correctissimis olim capitulorum et historiarum bibliae ceterorumque novorum festorum connotationibus decoratum. Mogont. 1516.
- Catalogus Ep. Pad. eroumque acta quatenus haberi poterunt M. Hermanno a Kerssenbroich consarcinatore. Lemgoviae excudebat Barth. Slottenius 1578.
- Chyträus, David. Chronicon Saxoniae ab anno 1500—1595 Lips. 1595.
- Clemen, Die Einführung der Reformation zu Lemgo und in den übrigen lippischen Landen nach Hamelmann. Lemgo 1847.
- Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. I. Bd. Leipzig 1855.
- " Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529 bis 1536. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X 129 ff.)
- Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Churfürst von Köln. Köln 1840.
- Detmer, Hermann v. Kerssenbrocks Leben und Schriften. Münster 1900.
- " Hermanni a Kerssenbrock anabaptistici furoris Monasterium, inclitam Westfaliae metropolim evertentis historica narratio; Münst. Geschichtsquellen Bd. V. u. VI. Münster 1892, 1900.
- Drouven, G. Die Reformation in der kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V. Graf zu Wied. Neuß und Köln 1876.
- Ehjes und Meißter, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Pad. 1895.
- Ehjes, St. Geschichte der Paderbornischen Händel; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. Freiburg 1881.
- Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.
- Ennen, L. Geschichte der Stadt Köln, meist aus Quellen des Staatsarchives. Bd. IV. Köln 1875.
- Ennen, L. Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. Köln 1849.
- Gemmecke, A. Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905. Bonifatiusdruckerei, Verlag des Verfassers.

- Gehrken, Rückblicke auf die Regierungsperiode des Fürstbischofs Nembert v. Kerßenbrock. (26. März 1547 bis 12. Febr. 1568, aus Urkunden und gleichzeitigen Nachrichten.) Westf. Zeitschr. III.
- Goede, Bemühungen Lauenburgischer Herzöge des 16. Jahrhunderts um einige rheinisch-westfälische Stifter. (Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens von Heinrich Viek. IV. Bd. Trier 1878.)
- Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn. Pad. 1874.
- Gulik, Wilh. van, Johannes Gropper (1503—59). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1906. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Saussens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor. V. Bd. 1. 2. Heft.)
- Goldast. Collectio constitutionum imperialium. I. Tom. Francofurti a. M. 1615. II. Tom. Francofurti 1643.
- Hansen, Jos., Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582. Bonn 1896. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 14.)
- Hoitbandt, M. Apologie, das ist eine kurze und wahrhaftige Verantwortung widder die unerfintlichen Calumnien und Ehrwürdigen Catalogum Epp. Pad., so kurz verlauffes der Zeit v. M. Hermann v. Kerßenbrock divulgirt, notwendig der Wahrheit zur feuhr, ingestelt durch Martinum Hoitbandt in der Stiftskirche zu Stt. Warburg binnen Soest Prediger. Warburg 1580 gedruckt bei Augustin Colben.
- Hölscher, E., Reformationsgeschichte der Stadt Herford, im Anhang die Herforder Kirchenordnung von 1532. Gütersloh 1888.
- " Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiaconat Horhausen (Westf. Zeitschrift 41 II 159 ff. 42 II. 85 ff.)
- Hamelmann, H. Opera genealogica - historica de Westfalia et Saxonia inferiori congesta. Lemgo 1711. Verlag bei Ernst Casimir Wasserbach.
- Hüfing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535—1585. Münster 1883.
- Heldmann, Aug. Westfälische Studierende zu Erfurt, Wittenberg und Marburg. (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II. 77 ff. 53 II. 97 ff. 55 II. 93 ff.)
- Jacobson, G. F. Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844.
- Julii Pogiani Sunensis Epistulae et orationes olim collectae ab Antonio Maria Gratiano nunc ab Hieronymo Lagomarsinio et Soc. Jesu adnotationibus illustratae ac primum editae. Volumen II. continens scriptas annis MDLX et MDLXI. Romae MCCLVI.
- Saussen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. III, 17. u. 18. Aufl., Freiburg 1899. Bd. V, 15. u. 16. Aufl., Freiburg 1902.
- Kampfschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereich der heutigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.

- Kampfschulte, Graf Salentin v. Sfenburg, freirestgnierter Churfürst und Erzbischof von Köln, sowie Administrator des Fürstentums Paderborn. (Westf. Zeitschr. 32 II, 20 ff.)
- Keller, P. Die Gegenreformation von Rheinland und Westfalen. I. Bd. Leipzig 1881.
- Kleinsorgen, Gerhard, v. Kirchengeschichte von Westfalen und angrenzenden Orten. II. T. Münster 1780. III. T. Tagebuch von Gebhard Truchseß, kölnischem Erzbischofe. Münster 1780.
- Klöckner, Fortsetzung des Cosmodromium v. Gobelin Person oder Westf. Chronik 1314—1616. (Handschr. d. P. U. V.) Ein anderes Exemplar befindet sich auch unter der Signatur Pa. 90 auf der Theod. Bibliothek.
- Krabbe, Statuta synodalia D. M. collegit, disposuit, edidit. Münster 1849.
- Knodt, G. D. Johann Westermann, der Reformator Pippstadt's und sein sogenannter Katechismus, das älteste literarische Denkmal der evangelischen Kirche Westfalens. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Reformation und des Katechismus. Gotha 1895.
- Krafft, K. Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins VI 193 ff.)
- " Die Beschlüsse des Rates der Stadt Köln in Bezug auf die beiden evangelischen Märtyrer Peter Fliesteden und Adolf Clarenbach von ihrer Gefangennahme bis zur Hinrichtung (1527—1529). (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X. 176 ff.)
- Lenz, M. Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer (2. Bd.); in den Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 28. Bd., Leipzig 1887.
- Loffen, M. Der kölnische Krieg. I. Vorgeschichte 1565—81, Gotha 1882. II. Geschichte des kölnischen Krieges. München 1897.
- Löher, Franz, von, Geschichte des Kampfes um Paderborn (1597—1604). Berlin 1874.
- Masenius, Jac. S. J. Continuatio Annal. Pad. Schatenii ab anno 1546—1618. Handschr. des Archivs des Pad. Altertumsvereins unter der Signatur Cod. 116/117.
- Möller-Kaverau, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Bd. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899
- Müller, M. Christ. Gottfr. Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis anno MDXLVIII jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Naumburgensi composita et proposita. Lipsiae 1803.
- Menß, G. Zur Geschichte der Paderb. Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg Nr. 2. 1. Jahrg. Heft 2). Berlin 1904.
- Racomblet, Theod. F. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Süllich, Berg und Gelbern. IV. Bd.
- Runtiaturreicherte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. II. Abt. 1560—72. I. Bd. III. Abt. I. Bd. herausgegeben von der

- histor. Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Wien 1897.
- Paulus, Nic. Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahrhunderts. (Katholik 74. Jahrg. 2. Abt. 1894.)
- " Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther 1518—63; (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. IV. 1. Heft).
- Pieler, Leben und Wirken Kaspars von Fürstenberg nach dessen Tagebüchern. Pab. 1873.
- Preuß-Falkmann, Pippische Regesten. Bd. IV. Detmold 1868.
- Ösnabrücker Geschichtsquellen, II. Bd. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 ed. v. Runge. III. Bd. Die Zburger Kloster Annalen des Abtes Mauritius Koft, ed. vom hist. Verein zu Ösnabrück.
- Piderit, Pippische Chronik. Rinteln 1627.
- Reiffenberg, Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem ab anno 1540—1626. Coloniae 1764.
- Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Bd. Pab. 1899.
- " Geschichte der Pab. Jesuiten. I. Bd. 1580—1618. Pab. 1892.
- Rosenfranz, G. Z. Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrh. (Westf. Z. II. Bd. 117.)
- " Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit (Westf. Z. Bd. 12, 1 ff.)
- Rommel, v. Geschichte von Hessen, Cassel 1835. I. und III. Bd.
- Sander, Joh. S. J. Historia collegii S. J. Paderbornensis ab anno 1580—1659 I. Bd. (Handschr. der Theod. Bibl. Pa. 43.)
- Seckendorf, Historia Lutheranismi. Francofurti et Lipsiae 1692.
- Schulze, Viktor, Waldeckische Reformationsgeschichte. Leipzig.
- Schwarz, Hilar. Landgraf Philipp v. Hessen und die Paderborn'schen Händel mit archivalischen Beilagen. (Hist. Studien, XIII. Heft.) Leipzig 1884.
- Schwarz, W. E. Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. I. Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Pius V. Pab. 1889. Bd. II. Zehn Gutachten über die Lage der kath. Kirche in Deutschland 1573—76 nebst den Protokollen der deutschen Kongregation 1573—78. Paderborn 1891.
- " Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576). Pab. 1898.
- Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschrift XIX. p 187 ff.)
- Stentrup, Fr. Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Incorporation Paderborns. (Westf. Z. 62 I. 1 ff.)
- Stolte, B. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III. Urkunden in Regestenform. Paderborn 1905.
- Strunck, Annales Paderbornenses. II. u. III. T. Neuhusii 1693.

-
- Steinhuber, Geschichte des Colleg. Germanicum-Hungaricum. I. Bd.
Freiburg i. B. 1895.
- Synodi Osnabrugenses. Köln 1673.
- Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. II. T. (1508—1623).
Zena 1872.
- Theiner, Annales ecclesiastici. I., II. u. III. Tom. Romae 1856.
- Barrentrapp C. Hermann v. Wied und sein Reformatiönsversuch in Köln.
Leipzig 1878.
- Wolf, G. Das Augsburger Interim. (Deutsche Zeitschrift für Geschichts-
wissenschaft, neue Folge, Jahrg. 2. 1887—98.)
-

Einleitung.

Kein Gebiet der Geschichte findet heute vielleicht mehr Bearbeitung, erweckt mehr Interesse, erzeugt aber auch größere Meinungsverschiedenheiten als die gewaltige kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts. In vorliegender Abhandlung soll die Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn geschildert und hierbei besonders auf die Stellung der einzelnen Bischöfe zu derselben Rücksicht genommen werden und zwar nicht allein im Stift Paderborn, sondern auch in den Bistümern, die zeitweise mit ersterem durch Personalunion verbunden waren.

Der Verfasser wird diese Zeitperiode bis zum Jahre 1585 behandeln, wo in Paderborn unter dem protestantischen Bischof Heinrich v. Lauenburg das Luthertum seinen Höhepunkt erreicht hatte und die seit der Berufung der Jesuiten begonnene sogenannte Gegenreformation durch den tatkräftigen, energischen und treu kirchlich gesinnten Fürstbischof Theodor von Fürstenberg mit Erfolg durchgeführt wurde.

Um diese gewaltige Katastrophe in der deutschen Kirchengeschichte verstehen zu können, ist vor allen Dingen die Kenntniss der kirchlichen Verhältnisse, wie sie einige Jahrzehnte und länger vor der Reformation bestanden, von der größten Bedeutung.

Leider fließen die Quellen über die Paderborner kirchlichen Zustände in dieser Zeit sehr spärlich; handschriftliches Material ist fast gar nicht vorhanden; aus wenigen Notizen und beiläufigen Angaben, aus Analogien und Rückschlüssen muß man versuchen, ein ungefähres Bild zu konstruieren. Im Allgemeinen kann man die im einzelnen etwas düstere Schilderung von Cornelius über die sittlich religiösen Zu-

stände Westfalens auch auf die Paderborner Verhältnisse anwenden.¹⁾

Wie in andern Stiftern, so war auch hier der Bischofsstuhl das Monopol der Adeligen geworden. Auf persönliche Frömmigkeit und Tugenden wurde wenig Wert gelegt; Protektion, vornehme Familienverbindungen und Aussicht auf materiellen Vorteil waren oft die ausschlaggebenden Faktoren bei der Wahl des neuen Landesherrn und kirchlichen Oberhirten.

Fehde, Vermehrung der Hausmacht und Interessenpolitik ließen vielfach die Sorge um das Wohl des Stiftes zurücktreten. Man betrachte nur die Regierung Dietrichs v. Mörs. Trunksucht und Gastereien herrschten häufig an ihren Höfen. Bischof Erich mußte, wie der Verfasser des Münsterschen Bischofskatalogs berichtet, in Folge eines solchen Trinkgelages sein Leben einbüßen.²⁾

Um die Verrichtung der kirchlichen Funktionen kümmerte man sich schon lange nicht mehr, dies war Sache des Weihbischofs. In allen Wahlkapitulationen von Bischof Erich bis Heinrich von Lauenburg wurde den Bischofskandidaten die Bestellung des Suffragans zur Pflicht gemacht, ebenso der Empfang der Priester- und Bischofsweihe; dieser Verpflichtung sollte man innerhalb eines Jahres nach erlangter Konfirmation nachkommen. Den Begriff „Simonie“ schien man nicht mehr zu kennen; Bistümer wurden gekauft und verkauft, so bezahlte Bischof Erich dem resignierten Friedrich von Wied für Münster eine Jahresrente von 4000 Gulden, die zur Hälfte durch Zahlung von 20000 Gulden abgelöst wurde.³⁾

Die Zustände im Domkapitel waren nicht besser. Nach einem Statut vom Jahre 1331 unter Bischof Bernard V. wurde als Bedingung für den Eintritt in die Reihen des Paderborner Domkapitels die nötige wissenschaftliche Ausbildung, die moralische Reife, ein bestimmtes Alter und ehrsame Abkunft verlangt.⁴⁾ Bischof Balduin erneuerte dies

¹⁾ Cornelius I. Geschichte des Münst. Aufst. 1798.

²⁾ Mst. St.-Arch. I. Nr. 229. Cat. Epp. Mst. v. Kerffenbrock.

³⁾ Stüve II. p. 56.

⁴⁾ Rosenkranz, Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn. (Westf. Zeitschr. 12. Bd. p. 95.)

Dekret im Jahre 1342, um das Eindringen unwürdiger Kandidaten zu verhindern.¹⁾ Ein Grundübel, woran damals alle Domkapitel litten, war das Bestreben der Adelligen, dies Institut als Versorgungsanstalt für ihre nachgeborenen Söhne zu betrachten.

Im Baderborner Stift wurde unter Bischof Simon 1480 ein Kapitularstatut ausgearbeitet, das alle Bürgerlichen aus den Reihen des Kapitels ausschloß und zwar unter dem Vorwande, daß die Adelligen durch ihre mächtigen Familienverbindungen das Stift besser schützen könnten.²⁾

Diese Entwicklung mußte natürlich einen Verfall in Sitten und Disziplin herbeiführen; waren es doch fast durchweg Leute ohne Beruf, die sich in diese hohen kirchlichen Stellungen hineindrängten, denen nichts weniger am Herzen lag, als die Erfüllung ihrer Standespflichten. Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts stand die Mißachtung der Residenzpflicht in Blüte; Wilhelm von Berg sah sich bei seinem Regierungsantritt genötigt, ein Dekret zu erlassen, kraft dessen die nachlässigen Kanoniker ihre unentschuldigte Abwesenheit mit Geldstrafen büßen sollten.³⁾

Man darf wohl annehmen, daß einzelne Domherren, obwohl zum Empfang der Diafonatsweihe und des Eölibats verpflichtet, nicht ohne sittliche Makel waren, und daß später die Furcht vor dem Verlust der Pfründen gar manchen zurückhielt, formell von der Kirche abzufallen. Leider fehlen uns sichere Nachrichten; einige Fälle, die später noch erwähnt werden, beweisen zum Teil die obige Vermutung.

Interessante Einzelheiten bringt die strittige Dechantenwahl unter Johann v. Hoya ans Licht, wo die Mehrheit der Domherren nicht einmal die nötigen Weihen besaßen; andere hatten die Residenzpflicht vernachlässigt und dem Dranier Kriegsdienst geleistet. Dem Kandidaten der der Neuerung zu neigenden Mehrheit im Domkapitel, Wilhelm Schilder, wurden sogar verschiedene Mißhandlungen zum Vorwurf gemacht.⁴⁾

¹⁾ Strunck, An. Pad. II. 218.

²⁾ " II. 523.

³⁾ " II. 329.

⁴⁾ Mt. St.-Arch. Urk. 2355 des Fürst. Pad. dat. 18. 3. 1569. Orig. Appellationsinstrument der Seniorenpartei. Daf. Pad. Capitel-Arch. 22. Nr. 12. Copie. o. d. 1569. Anklageschrift gegen Wilh. Schilder und dessen Anhänger im Kapitel. Vgl. Keller I. Nr. 563.

Mit Recht kann man von diesen Tatsachen einen Rückschluß auf die Zustände machen, wie sie zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts im Baderborner Kapitel herrschten.

Der Mangel an Visitationsberichten und sonstigen Protokollen erschwert uns die Kritik über den niederen Klerus. Es wird aber nicht besser um ihn gestanden haben, als in den Nachbardiözesen, aus denen wir sichere Nachrichten besitzen.

Vor allem muß ein Umstand erwähnt werden, der besonders geeignet war, das Volk der Kirche zu entfremden und später der Neuerung großen Vorschub zu leisten; das war der vielfache Mißbrauch der geistlichen Gewalt, die leichtsinnige Verhängung von Kirchenstrafen. Selbst wenn es sich um rein weltliche Angelegenheiten handelte, die mit der Religion nichts zu tun hatten, griff man zum Bann und Interdikt.

Im Jahre 1465 klagte der Scholastiker Rudolf Enarman am Busdorf gegen den Knappen Heinrich Stapel wegen gewaltfamer Entziehung von drei Morgen Land.

Als der Prozeß beim Offizial zu Ungunsten des Angeklagten entschieden worden war, wandte sich dieser an den Metropolitan von Mainz, der aber die Appellation verwarf und ihm zugleich die Exkommunikation androhte, falls die Angelegenheit binnen 6 Tagen nicht erledigt sei. Der weitere Verlauf des Prozesses ist nicht bekannt. Bemerkenswert sind aber die folgenden Bestimmungen: Sind die 6 Tage verstrichen, und die Rückerstattung ist nicht erfolgt, so sollen die Pfarrer die Exkommunikation öffentlich bekannt machen und ihre Pfarrkinder vor dem Umgange mit dem Gefastrten warnen. Hilft auch dies nicht, so haben die Pfarrer nach Verlauf von 12 Tagen den Einwohnern zu verbieten, mit dem Exkommunizierten „in aliquo humanitatis solatio participare.“ Weigert sich der Verurteilte auch jetzt noch, so sollen nach 18 Tagen die Geistlichen an allen Orten „wo er sich aufhält, wohin er kommt, wo er gesehen und erkannt wird“, die Kirchen bis auf weiteres zuschließen; 10 Tage nachher wird über den Ort das Interdikt verhängt. Die Gotteshäuser bleiben geschlossen; und nur im äußersten Notfalle werden Beichte, Taufe und Abendmahl gespendet;

die kirchliche Einsegnung der Ehe unterbleibt, und die Beisetzung der Verstorbenen findet ohne kirchliche Feier statt.¹⁾

Im Jahre 1472 trat insoweit eine kleine Änderung ein, daß Bischof Simon das Verhängen des Bannes in rein weltlichen Angelegenheiten nur auf Verweigerung von Pacht und Renten beschränkte,²⁾ während man früher um noch viel geringfügigere Dinge das Anathem verhängte.

Wenn man diesen leichtsinnigen Gebrauch der kirchlichen Strafmittel als in damaligen Zeitverhältnissen begründet in etwa entschuldigen kann, so ist doch andererseits zu bedenken, daß hierdurch ein ungeheurer sozialer Druck auf das Volk ausgeübt wurde.

Es hatte sich allmählich aus der mittelalterlichen Praxis ein Zustand herausgebildet, der unerträglich und nicht geeignet war, das Volk zur Liebe und Anhänglichkeit an die Kirche zu erziehen.

Wie traurig sah es vielfach in den Klöstern des Paderborner Stifts aus. Die Disziplin der Paderborner Minoriten war so entartet, daß die Mönche die Bürgerstöchter und Dienstmägde sonntäglich zu festlichen Reigen und Tänzen einluden.³⁾

Strunck entwirft ein schauerliches Bild von der Zuchtlosigkeit der Helmarshausener Benediktiner.⁴⁾

Besser stand es im Kloster Abdinghof, wo die Bursfelder Reform alte Zucht und Sitte wiederhergestellt hatte.⁵⁾

Das Cisterzienserinnen-Kloster Gaukirch war zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr in Verfall geraten, wurde aber durch die Bemühung des Administrators Hermann wieder reorganisiert.⁶⁾ Wieling weist den Vorwurf, daß die Nonnen nicht gewußt hätten, welchem Orden sie angehörten, zurück,

¹⁾ Stolte, Das Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III, Urkunden in Regestenform p. 323, dat. 1465, 28. Aug. Paderb. Inhaltsangabe der Urkunde, deren Orig. lateinisch abgefaßt ist; das Siegel des Offizials fehlt.

²⁾ Richter, Geschichte der Stadt Paderb. I. Nr. 67, Anhang.

³⁾ Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 120.

⁴⁾ Strunck III. 123 f. Vgl. über das Stift Helmarshausen unter Bischof Erich a. a. O.

⁵⁾ Greve, Die Benediktiner-Abtei Abdinghof. (unter Abt. Johann IV. 1491—1536).

⁶⁾ Wieling, Geschichte des Cisterzienserinnenklosters in Paderborn (Gaukirch). (Westf. Zeitschrift Bd. 36, p. 96 ff.)

indem er einige Urkunden erwähnt, wo sie sich selbst Cisterzienserinnen nennen und auch von anderer Seite so genannt werden.¹⁾

Obwohl ja zweifellos seit der Durchführung der Bursfelder Reform in den Klöstern ein sittlich religiöser Aufschwung zu beobachten war, so gingen doch vielfach die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht in Erfüllung.

Das niedere Volk war im Durchschnitt roh und ungebildet, hatte auch infolge der vielfachen Verkommenheit des Kuratlerus wenig Verständnis für die religiösen Fragen. Dazu lastete oft ein schwerer wirtschaftlicher und sozialer Druck auf den Bürgern, und als die Reformatoren mit ihren verführerischen Freiheitsideen austraten, war es zu natürlich, daß man der Neuerung in hellem Haufen zueilte, weil man von ihr Besserung erhoffte. Als Beweis führe ich nur den Rezek des Bischofs Erich vom Jahre 1528 an, wo von religiösen Zugeständnissen überhaupt keine Rede ist.²⁾

Bei solchen Verhältnissen erscheint uns ein Massenabfall von der katholischen Kirche nicht wunderbar. Auch im Stift Paderborn hatte man lange dieser kirchlichen Katastrophe vorgearbeitet, wie ja Jahrhunderte dazu gehörten, für eine solche Umwälzung den Boden zu ebnen, und nach einer so langen Vorarbeit mußten mit Naturnotwendigkeit die neuen Ideen diese gewaltige Aufregung in allen Volksschichten hervorrufen. Der Kirche gereichte es zum Heile, daß auf diese Weise all die Citerbeulen von ihrem Körper entfernt wurden. Sie hat diese harten Schläge glücklich überstanden und ist mit verjüngter Kraft aus dem Kampfe hervorgegangen.

Bischof Erich 1508—1532.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß auch im Paderborner Stift die kirchlichen Zustände das Eindringen der Reformation begünstigen mußten.

Gleichwohl fand die lutherische Lehre verhältnismäßig spät Eingang im Stift Paderborn selbst, während in den Nachbarterritorien, auch in solchen, die unter geistlicher

¹⁾ Der Vorwurf wird ihnen von Strunck III. p. 4 gemacht.

²⁾ Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Anh. Nr. 77.

Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe standen, schon viel früher die Neuerung verbreitet wurde.

Es war ja naturgemäß das Bestreben der geistlichen Fürsten, auch wenn sie in der Erfüllung der kirchlichen Pflichten wenig Eifer zeigten, die neuen Ideen fern zu halten, weil und so lange ihre eigene Existenz in Frage kam.

So würde auch ohne Zweifel mancher Domherr der neuen Lehre sich zugewandt haben, wenn ihm durch einen solchen Schritt seine Pründen nicht entzogen worden wären.

Der erste Bischof, unter dessen Regierung die Bewegung in Paderborn ihren Anfang nahm, war Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.

Am 17. November 1508 wurde er, nachdem ihm kurz vorher das Osnabrücker Bistum übertragen worden war, auch zum Bischof von Paderborn postuliert. Erich stand in Rom, wo er seine theologischen Studien gemacht hatte, noch in gutem Ansehen; denn er durfte sich mit päpstlicher Genehmigung Bischof beider Kirchen nennen.

In der Bestätigungsurkunde vom 20. April 1509 heißt es: „Ita, quod utriusque earundem Paderbornensis et Osnaburgensis ecclesiarum verus Praesul et Pastor existas“, ¹⁾ während sonst gewöhnlich einem Postulierten, d. h. einem solchen, der bereits ein Bistum besaß, nur die Administration übertragen wurde.

Noch hatte Erich für das Stift Osnabrück die Konfirmationskosten nicht bezahlt; um nun die doppelten Gebühren aufzutreiben, sah er sich genötigt, eine Anleihe von 2000 Gulden bei Kaspar von Der zu machen, wofür Lippe die Bürgschaft übernahm. ²⁾ Außerdem nahm er noch 1000 G. aus der Fürstenkasse zu Paderborn. ³⁾

Im Herbst des Jahres 1509 beschwor Erich die Wahlkapitulationen. Bemerkenswert sind die beiden Bestimmungen, daß der Neuwahlte binnen Jahresfrist die Bischofsweihe zu empfangen und einen Weihbischof zu bestellen habe. ⁴⁾

¹⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 49.

²⁾ Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 2957.

³⁾ Mst. St.-Arch. Urk. 2256 des Fürst. Pad. Recognitio Erici Ep. super contributione supra 1000 aureis sibi praertitis. 27. Febr. 1509. Orig. mit bischöfl. Siegel.

⁴⁾ Mst. St.-Arch. Urk. 2255 des Fürst. Pad. 17. Nov., die Wahlkap. für Erich. Orig. mit Siegel.

Wann der Bischof der ersten Verpflichtung nachgekommen ist, läßt sich nicht ausmachen. Ein Weihbischof dagegen stand ihm nachweisbar von Anfang seiner Regierung an zur Seite. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt ein Weihbischof Johannes Theselicensis vor, der zu den Jahren 1500, 1504, 1507, 1518, 1519, 1523 und weiter urkundlich erwähnt wird. Man muß die Frage offen lassen, ob man immer ein und dieselbe Persönlichkeit vor sich hat, wo ein Weihbischof dieses Namens genannt wird.¹⁾

In den traurigen Schicksalschlägen, welche die katholische Kirche treffen sollten und welche ihr die Hälfte ihrer Kinder in Deutschland entrissen und unser Vaterland in zwei feindliche Heerlager trennte, kam es unendlich viel darauf an, welche Auffassung die kirchlichen Organe, besonders die Oberhirten von ihren Pflichten hatten.

Leider trat bei vielen Bischöfen damaliger Zeit die Sorge um die ihnen anvertrauten Kirche oft vollständig zurück hinter den selbstsüchtigen und weltlichen Interessen ihrer fürstlichen Stellung und ihrer Hauspolitik. Auf gar manche kann man die Worte anwenden, „das Amt des Hirten war vielfach zu dem Wert eines bloßen Titels herabgesunken, das Schwert des Landesherrn war allein übrig geblieben.“²⁾

Bevor wir näher eingehen auf den Gang der Reformation und auf Erichs Stellung zu derselben, müssen wir uns zunächst klar werden, wie der Bischof bis zum Beginn der Neuerung seine Pflicht auffaßte und welche Maßnahmen er zur Hebung der vielen kirchlichen Mißstände traf, um so seine spätere Haltung besser verstehen zu können.

Leider versagen auch hier oft die Quellen; aber aus einigen wenigen Tatsachen läßt sich mit Sicherheit schließen, daß Erich nicht blind war für die vielen Schäden der Kirche und für die Notwendigkeit mancher Reformen. So verordnete der Bischof die Ausgabe eines neuen Breviers für die Diözese Paderborn und Osnabrück, ersteres kam im Jahre 1513 in Leipzig aus dem Druck.³⁾

¹⁾ Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 60.

²⁾ Cornelius I. p. 16.

³⁾ Mir ist nur ein Exemplar bekannt, das sich in der Königl. Bibliothek in Berlin unter der Signatur D q 9720 befindet. Das zweite Blatt zeigt das Bildnis des Bischofs Erich im bischöflichen Ornat und

Im Vorwort führt der Bischof lebhaft Klage über die vielen Mißbräuche, die sich bei der Verrichtung des Breviergebets eingeschlichen hatten. Es sei zu seiner sicheren Kenntnis gekommen, daß manche Geistliche sich viele Kürzungen erlaubten und obwohl sie einer Diözese angehörten oder sogar in einer Stadt wohnten, doch in ganz verschiedener Form und auf verschiedene Weise das heilige Offizium verrichteten und sich schadhafter und verstümmelter Exemplare bedienten. Sein Amt und seine bischöfliche Würde mache es ihm zur strengen Pflicht, nach Kräften für das Seelenheil seiner Untertanen, besonders aber der Geistlichen zu sorgen. Den Fußstapfen seines Vorgängers, des Bischofs Simon, folgend, halte er es für dringend nötig, diesen Mängeln in genannter Diözese auf eine geeignete und heilsame Weise zu begegnen.

Damit Gleichförmigkeit in der Verrichtung des heiligen Offiziums herrsche und dieselbe an den Hauptfesten, an den Festtagen der Heiligen und an den Wochentagen auch beobachtet würde, bestimme er auf den Rat und mit Zustimmung des Dekans, der Archidiacone und des Domkapitels und gebe den strengen Befehl, unter Androhung der Exkommunikation, daß jeder Säkularkleriker, der ein kirchliches Benefizium erlangt oder die höheren Weihen empfangen habe, sich innerhalb eines Monats das Brevier anschaffe und die darin verfügte Ordnung über die Kirchensfeste das Jahr hindurch beobachte, wenn nicht betreffs einiger Feste auf zukünftigen Synoden noch anders beschlossen würde.

Die Kleriker der Domkirche und der sonstigen Kollegiatstifter der Baderborner Diözese, denen er die Benutzung beliebiger Breviere gestatte, sollten durch das Mandat bis zu einem gewissen Grade nicht verpflichtet werden, da in diesen Kirchen aus guten und vernünftigen Gründen einige Feste

sein Wappen. Die letzte Seite enthält die beiden Wappen des Offizials Conrad v. Wipper und des apostolischen Protonotars Johannes von Ymmessen. Im Gegensatz zu unserm heutigen Brevier, das ja bekannter Weise in 4 Teile eingeteilt ist, enthält diese Ausgabe 2 partes, nämlich die „pars hiemalis“ von Advent bis Karfreitag und „pars aestivalis“ von Ostern bis Advent. Die Ausgabe für Osnabrück erschien 1516 in Mainz. Auf der Bibliothek des Gymn. Carolin. in Osnabrück befinden sich 3 Exemplare. Auch dies Brevier ist gleich dem Baderborner in 2 partes geteilt; 2 Exemplare enthalten nur den ersten Teil, das dritte ist vollständig.

gefeiert würden, die in dem Jahreszyklus des neuen Breviers nicht vorhanden seien.

Diesem Mandat ist ein Abschnitt aus Caldarinos¹⁾ „de ecclesiastica missa“ beigelegt, worin den Geistlichen ernste Ermahnungen über die Verrichtung des hl. Offiziums gegeben werden. Jeder Benefiziat oder Majorist, möge er suspendiert, exkommuniziert oder degradiert sein, sei nach kirchlichen Bestimmungen zum Stundengebet verpflichtet. Vor allen solle er danach streben, dasselbe in der richtigen Weise zu verrichten, eitle Gedanken aus dem Sinn zu schlagen und Sprechen, Lachen und Scherzen zu vermeiden. Auf Hunde und andere Tiere solle der Väter nicht achten, sondern einen zur Andacht geeigneten Platz aussuchen. Nicht des menschlichen Lobes wegen dürfe der Geistliche sein Gebet verrichten, sondern in der rechten und guten Absicht, Gott zu loben, seine Pflicht zu erfüllen, sein Verdienst zu vermehren und für seine Wohltäter zu beten. Bei Beginn solle er sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes stärken, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß vorausschicken, damit ihm die göttliche Gnade, wodurch der Geist zu größerem Lobe des Herrn und zu größerer Ehrfurcht erhoben würde, beistehe.

Das hl. Offizium sei zu verrichten mit Verständnis und Aufmerksamkeit des Geistes, mit Gefühl und mit Andacht des Herzens, vollständig, mit deutlicher Aussprache und mit Ehrfurcht, mit richtiger Haltung des Körpers und Verfassung des Geistes, wie es sich für den Ort und die festgesetzten Betstunden gezieme, denn die Väter würden nach dem Ausspruch des hl. Bernard der Gegenwart der hl. Engel gewürdigt. Beim Breviergebet möge man die Worte beachten:

Cum domino psalles psallendo tu tria serves,
Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum.
Tunc orantur horae cum corde leguntur et horae²⁾
Auscultando cave, simul incipe desine plane.

¹⁾ Johann Caldarino, aus Bologna gebürtig, war ein tüchtiger Kanonist des 14. Jahrhunderts und Verfasser mehrerer kanonischen Werke. (Vgl. R—L 2. Aufl. II. p. 1689.)

²⁾ Statt „horae“ ist jedenfalls „ore“ zu lesen. Diese Verbesserung findet sich auch bei Strund.

Derjenige, welcher die Hören andächtig verrichte, würde von Gott in reichlichem Maße belohnt, vor Gefahren bewahrt und in Trübsal getröstet werden; Gottes reiche Gnade und Glorie werde er erlangen, sein Gewissen erleichtern und Gott den schuldigen Tribut entrichten. Seine Werke würden dem Herrn angenehm, für ihn selbst verdienstlich und Lebenden und Toten nützlich sein.

Es war selbstverständlich, und das Mandat liefert uns den Beweis dafür, daß es mit der Erfüllung des hl. Offiziums schlecht bestellt war. Durch ernste und eindringliche Worte sucht der Bischof dem Klerus diese Pflicht von neuem einzuschärfen und droht jedem Verächter seines Mandates schwere Kirchenstrafen an¹⁾; daß es ernst gemeint war, zeigt uns der Eifer, mit dem er selbst die Tageszeiten mit zwei Kaplänen im Anfang seines Episkopats verrichtete.²⁾ Allerdings wird er gegen Ende seiner Regierung sich dieser Pflicht enthoben haben.³⁾

Im Jahre 1510 führte Bischof Erich in der Diözese Baderborn das Fest der heiligen Anna ein,⁴⁾ deren Verehrung in den letzten Jahren in Deutschland einen gewaltigen Aufschwung nahm.

Die Quellen erzählen uns noch von einer Visitation, die Erich im Jahre 1524 im Lemgoer Schwesternhause durch die Prioren des Augustinerordens regulierter Chorherren, Antonius zu Bödecken und Antonius zu Möllenbeck, vornehmen ließ. Diese berichten, daß sie wohl eine „geistliche ehrliche Versammlung in Christo Jesu, zugleich aber einige der Verbesserung bedürftige Dinge und Punkte“ gefunden hätten.⁵⁾

Wenn auch die angeführten Tatsachen einen gewissen Reformeifer nicht verkennen lassen, so steht dieser doch in keinem Verhältnis zu den vielen krankhaften Stellen am kirchlichen Organismus sowohl der Osnabrücker als auch der Baderborner Kirche.

¹⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 62.

²⁾ Stüve II, 15.

³⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 62.

⁴⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 51.

⁵⁾ Eipp. Reg. IV 3129.

Erich wird auch hier keine Ausnahme unter den Mitgliedern des deutschen Episkopats gemacht haben, die vielfach an nichts weniger als an heilsame Reformen dachten.

So standen die Dinge, als Luther am 31. Oktober 1517 seine Thesen anschlug und in wenigen Jahren ganz Deutschland in Aufregung und Spannung versetzte. Auf dem Reichstag zu Worms wurde Luther in die Reichsacht erklärt; alle seine Bücher und Schriften sollten verbrannt werden und seine Anhänger und Begünstiger ebenfalls der Acht verfallen.

Der Bischof war verhindert, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen; die Vermutung Struncks, daß Erich durch einen Aufruhr, den der Augustiner Gerhard Hecker in Osnabrück hervorgerufen hätte, damals beschäftigt gewesen wäre,¹⁾ beruht auf einem Irrtum, da dieser erst nach dem Wormser Reichstag mit Luther in Briefwechsel trat.²⁾

Auf dem Reichstag war Erich vertreten durch den Grafen Albert von Mansfeld und Moritz von Amelungen, die für ihn die kaiserlichen Regalien in Empfang nehmen sollten.³⁾

Der Regalbrief für Osnabrück und Paderborn ist am 2. April 1521 von Karl V. ausgestellt.⁴⁾

Sobald sich die ersten Anzeichen der neuen Lehre in Erichs Stift und in den weltlichen Gebieten, die nur zu seiner geistlichen Jurisdiktion gehörten, bemerkbar machten, suchte er mit Strenge das Wormser Edikt durchzuführen.⁵⁾

Die Fraterherren in Herford waren die ersten, die davon getroffen wurden. Das Fraterhaus, im Jahre 1428 von Konrad Westermolt gegründet, hatte im Laufe der Zeit ein bedeutendes Ansehen erlangt.⁶⁾

¹⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 96.

²⁾ Hölfscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 19. — Die Notiz bei Hamelmann p. 1126, Hecker sei Luthers Lehrer gewesen, erklärt Hölfscher für unrichtig, p. 19.

³⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 96.

⁴⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 117.

⁵⁾ Mst. St.-Arch. Urk. 2284 des Fürstent. Pad. Regalbrief Karls V. für Osnabrück und Paderborn. Original mit Kais. Siegel in der Blechtafel an schwarzgelber Schnur.

⁶⁾ Jakobson, Quellen des prot. Kirchenrechts, p. 45.

Als Luthers Lehre sich in der freien Reichsstadt Herford Eingang verschaffte, fand sie auch günstige Aufnahme im Konvent der Fraterherren unter dem Rektor Bartholomäus Amelins aus Becheln.

Der erste Fraterherr, der sich für die neue Lehre entschied, war Jakob Montanus (1520); er stand mit Melancthon, dessen Landsmann er war, und später mit Luther selbst in Briefwechsel; bald war der gesamte Konvent für das Luthertum gewonnen.¹⁾

Erich zögerte in seiner Eigenschaft als Ordinarius nicht, dagegen einzuschreiten.

Als die nach Paderborn abgeordneten Heinrich Telgete und Gerhard Wieskamp aus Xanten jeden Widerruf verweigerten, wurden sie auf die Feste Dringenberg in Haft gebracht, wo sie bis zum Jahre 1525 in Gewahrsam gehalten wurden, bis sie durch die Vermittlung einiger vornehmer Adelligen, besonders des Grafen Simon von der Lippe und der Äbtissin Anna von Limburg entlassen wurden, nachdem ihnen eine Strafe von 300 Talern auferlegt worden war.

In einem demütigen Schreiben bedauerten die Fraterherren das widerspenstige Gebahren ihrer beiden Abgesandten und versprachen, sich der Lehren und Schriften Luthers zu enthalten, treu nach der Lehre der katholischen Kirche zu leben und niemanden in ihren Reihen zu dulden, der lutherische Neigungen zeige. Andernfalls mußten sie sich verpflichten, 1000 Gulden zu zahlen.²⁾

Trotz des Versprechens gaben die Fraterherren ihre neuerungsfüchtigen Ideen nicht auf und fielen in kurzer Zeit fast sämtlich förmlich zum Luthertum ab.

¹⁾ Höltscher, Reformations-Geschichte der Stadt Herford p. 16.

²⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 117. Hamelmann, Hist. ev. renat. in urbe Hervord. 1038/39. Hamelmanns Darstellung ist hier schief. Er schreibt: Henricus Telgete Procurator et Gerhardus Xantis, negotii causa alio profiscicerentur, atque Paderbornam venientes hospitarentur . . . en praeter opinionem ibidem capiuntur. . . Nach dem Inhalt des Briefes, der bei Strunck angeführt ist, waren sie eigenst in dieser Angelegenheit nach Paderborn geschickt worden, ad eam causam constituti. Dieser genannte Brief wird von Hamelmann überhaupt nicht erwähnt, da er ihm in seine Darstellung nicht paßte.

Nach Höltscher lud der Bischof den Rektor Amelinus ein, damit er sich vor ihm verantworte; dieser scheint aber der Einladung keine Folge geleistet zu haben; sein Nachfolger wurde Wieskamp, der ebenfalls mit Luther in Korrespondenz trat.¹⁾

Da Simon für die Fraterherren Bürgschaft geleistet hatte, so erinnerte Erich ihn in einem Schreiben vom 7. März 1531 daran, daß die Fraterherren dem Versprechen untreu geworden und er infolgedessen für die Entrichtung der 1000 Gulden Sorge zu tragen habe.

Als der Graf von Lippe ihnen die Forderung des Bischofs vorlegte, weigerten sie sich, die Strafe zu bezahlen, und erklärten, der Kaiser habe ein Mandat an die Stadt Herford gerichtet, „die Lehre Luthers zu besichtigen und zu untersuchen“.

Sie hätten nichts geändert, sondern nur Luthers Schriften gelesen, deshalb könne der Bischof sie nicht bestrafen.²⁾

Aufriührische Bewegungen, die bei der Einführung der neuen Lehre häufig sich bemerkbar machten, wurden in Erichs Landen mit Strenge niedergeworfen.

Um die Pfingstzeit des Jahres 1525 entstand in Dsnabrück der sogenannte Obergische Aufruhr, der von Johann von Oberg, Otto Spiecker und Johann Ertmann in Szene gesetzt wurde. Der Pöbel raubte und plünderte, zündete die Häuser der Geistlichen an und ließ sich sogar zu tätlichen Mißhandlungen hinreißen. Der Tumult geschah mit solcher Schnelligkeit, daß Bürgermeister und Rat dem Aufruhr machtlos gegenüberstanden.

Erich hatte bereits in Paderborn und Hessen Truppen geworben, um die Stadt schwer zu züchtigen, als durch Vermittlung des Abtes Gert Nizen von Iburg, des Landdrosten Dietrich Lünig, des Herzogs Philipp von Braunschweig und des Grafen Philipp sen. von Waldeck ein Vergleich zwischen Erich einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilde und Gemeinheit der Stadt Dsnabrück anderseits zu Stande kam.

Nach Artikel I mußte die Stadt 6000 Rh. Gg. zahlen, 3000 auf Martini, die folgende Hälfte auf künftigen Ostern.

¹⁾ Höltscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 17.

²⁾ Lipp. Reg. Nr. 3133, IV. Bd.

Artikel II. Johann von Oberg soll dem Bischof ausgeliefert, und nachdem er am Gute gestraft worden ist, des Landes verwiesen werden.

Artikel III. Die Bestrafung der übrigen Aufrührer soll dem Rat und Bürgermeister der Stadt Osnabrück überlassen bleiben. Wenn es sich aber herausstellt, daß der des Auf-
ruhrs verdächtige Gogreve Otto Spider schuldig ist, soll dieser dem Bischof übergeben werden; falls er der Stadt in die Hände fällt, darf er nicht verhört werden, ohne daß vorher dem Bischof davon Mitteilung gemacht ist.

Artikel IV. Die Kapitelspersonen und Kleriker, die aus Anlaß des Auf-
ruhrs aus der Stadt entwichen sind, können sich ungefährdet zurückbegeben.

Artikel V. Um derartige Empörung zu verhüten, sollen, wenn wiederum zwischen Kapitel und anderer Klerisei einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilden und Gemeinheit andererseits Differenzen entstehen, diese sich untereinander vergleichen; kommt eine Einigung nicht zustande, so soll dem Bischof die Angelegenheit zur Entscheidung übergeben werden.

Im übrigen bleibt Bürgermeister und Rat in voller Macht, und die Stadt Osnabrück behält alle ihre Privilegien und Rechte.¹⁾

Zwei Jahre später verwies der Bischof den Schulmeister Adolf Klarenbach wegen Verbreitung der Neuerung aus der Stadt Osnabrück.²⁾

Überall, wo sich Symptome der lutherischen Lehre zeigten und wo es sich handelte um die äußere Erhaltung der alten Religion, zögerte Erich nicht, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Klöster, in denen lutherische Neigungen offen hervorbrachen, bekamen seine Strenge zu fühlen.

Die Baderborner Annalen erzählen uns einen derartigen Fall vom Kloster Helmarshausen. Der letzte Abt von Helmarshausen, Georg Wamholt, war schon lange Zeit vor seiner Wahl eines sittenlosen Lebens verdächtig, so daß der

¹⁾ Osn. Dom-Arch. Orig. Urk. Dat. Bielefeld, 6. Aug. 1525; alle Siegel bis auf das der Stadt Paderborn abgefallen. Vergl. Osn. St.-Arch. Hochdeutsche Übersetzung der Ertmannschen Chronik. Copie 1660. fol. 78. — Osn. Geschichtsquellen, Viliens Chronik II. Bd. 192 f.

²⁾ Klöckener fol. 45. Bad. A. B. Cod. 116/117.

Bischof als sein Ordinarius¹⁾ ihn nur unter der Bedingung bestätigte, daß die Bursfelder Reform im dortigen Kloster eingeführt würde. Zwei Mönche von der Bursfelder Kongregation, die zu diesem Zweck geschickt wurden, konnten bei der großen Zuchtlosigkeit der dortigen Insassen leider nichts erreichen. Als der Wunsch des Abtes, das Kloster in ein weltliches Kollegiatstift umzuwandeln, in Rom kein Gehör fand, suchte er mit Hülfe und Unterstützung von Hessen seine schon lang gehegten lutherischen Ideen zu realisieren. Kurz entschlossen rückte Erich in das Helmarshausen Gebiet,²⁾ während der Abt unter den Schutz des Landgrafen Philipp flüchtete, bei dem er sich lange Zeit aufhielt.³⁾

Wenn auch Struncks Darstellung im einzelnen etwas übertrieben ist und über die späteren Schicksale einiger Mönche Unrichtigkeiten enthält, so wird doch seine Schilderung über den sittlichen und wirtschaftlichen Verfall wesentlich auf Wahrheit beruhen.

Dies beweist auch eine Replik des Administrators Hermann v. Wied vom 29. Januar 1536, als Philipp von Hessen um die Wiedereinsetzung Marnholts bat. Der Erzbischof spricht an dieser Stelle von der schändlichen Miswirtschaft des Abtes, wodurch zur Zeit seines Vorgängers Erich das Stift an den Rand des Verderbens gebracht worden sei, sodaß sich dort keine Ordensperson mehr finde und nichts dem Kloster verblieben wäre.⁴⁾ Da Philipp

¹⁾ Über die Stadt Helmarshausen, in welcher das Kloster lag, hatten teils der reichsunmittelbare Abt, teils der Erzbischof von Köln, teils der Bischof von Paderborn die Gerechtsame (Kommel, Geschichte Hessens III. 369).

²⁾ Vgl. Kommel III. p. 369: „Man weiß nicht, ob dessen Eanigkeit gegen die vom Bischof verlangte Bursfelder Reform und sein anfänglicher Plan, das Stift in ein Kollegium weltlicher Domherrn zu verwandeln, oder ob seine nachherige Neigung zur lutherischen Lehre und die Zügellosigkeit seiner Mönche — den Unwillen des Bischofs steigerte, den der Abt weder als weltlichen noch als geistlichen Herrn erkennen wollte.“

³⁾ Strunck, An. Pad. III. T. 123 ff. — v. Kommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. 368 ff. — Vgl. Kommel III. Anmerkung zur hessischen Geschichte p. 312 ff. — Kommels Kritik über Struncks Darstellung entbehrt eines positiven Beweises, wenn auch einzelne Unrichtigkeiten nachgewiesen werden.

⁴⁾ Marb. St.-Arch. aus dem Stift Paderborn 1532—38. — Hermann v. Wied an Philipp von Hessen. Original mit Siegel. — Nach Kommel III. 370 wurde Marnholt schon 1534 wieder eingesetzt; diese

große Geldforderungen an das Kloster stellte, verkaufte Marnholt im Vertrage zu Homburg 1540 des Stifts Gerechtigkeit „wiederlöslich“ für 12000 Gulden.¹⁾

Im Jahre 1526 wurde durch Vermittelung des Bischofs der neuen Lehre in Einbeck Einhalt getan,²⁾ obwohl sein Bruder Philipp, zu dessen Herrschaft Einbeck gehörte, dem Luthertum nicht unsympathisch gegenüberstand. Dieser war am 12. Juni 1526 mit andern Fürsten dem am 22. Februar 1526 zwischen Hessen und Sachsen zu Gotha geschlossenen sogenannten Torgauer Bündnis beigetreten.³⁾

Auch in der Reformationsgeschichte der Lippischen Lande, die zur geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gehörten, spielte Erich eine Rolle.

Hier machte sich die neue Lehre seit 1520 in Lemgo bemerkbar, wo lutherische Bücher mit großem Eifer gelesen wurden; Heinrich von Hameln, der Magister Engelbert Breine, sowie dessen Sohn Hermann Breine und seit 1522 der Priester Heinrich Tönjesing waren die ersten Verkünder der neuen Lehre.

Im Jahre 1524 bekannte sich der Konrektor an der Schule zu Lemgo Revelin Möllenbeck zum Luthertum. Der Kaplan Wessel an der Nikolaitirche mußte wegen Neuerungen sein Amt verlassen, und Hermann Swager wurde wegen Verbreitung der lutherischen Lehre vom Archidiacon in Paderborn in eine Strafe von 10 Gulden genommen.

Seit 1525 eilten die Lemgoer in großen Scharen nach Herford, wo sich viele von dem entsprungenen Augustiner Johannes Dreier gewinnen ließen.

Der Anhang der Neuerer in Lemgo wurde täglich größer; man wählte sogar aus den vornehmsten und angesehensten

Nachricht scheint mit der Urkunde nicht zu stimmen, andernfalls muß man annehmen, daß Philipp die Wiedereinsetzung bereits willkürlich vorgenommen hatte und um die Bestätigung nachsuchte. Das Gesuch war nicht direkt an Hermann, sondern an das Päd. Domkapitel gerichtet; letzteres bat den Administrator um Weisung.

¹⁾ v. Rommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. S. 370. — Vgl. das. Anmerkungen zur hessischen Geschichte 312 ff. Der Kaufkontrakt in Ledderhofes kleinen Schriften Bd. IV. 303–311.

²⁾ Hamelmann, Hist. eccles. renat. evang. in urbe Eim-beccensi p. 915.

³⁾ Möller-Kaveran, Lehrbuch der Kirchengeschichte III. Bd. S. 66.

Bürgern einen Ausschuß von 24 Männern, um das neue Evangelium zu schützen.

Als Ersatz für die Abgefallenen wurde von Paderborn der Magister Johann Graffelman und als Kaplan an St. Nikolai Peter Goßmann geschickt; letzterer, sowie Kaplan Harfenwinkel gingen bald ins feindliche Lager über.

Der Pfarrer Mauritius Biderit wurde aus seiner Stellung an der Nikolaikirche von dem abgefallenen Franziskaner Liborius Rudolphi verdrängt und ging nach Herford; später kehrte auch er der katholischen Kirche den Rücken und beweihte sich.

Mit Groll hatte Graf Simon das Wachsen und Erstarken des Luthertums in Lemgo gesehen; es schien ihm jetzt an der Zeit zu sein, gegen die Neuerung einzuschreiten. In diesen Bestrebungen fand er energische Unterstützung von Bischof Erich.

Da verschiedene Drohungen von Seiten Simons nichts gefruchtet hatten, suchte er auf mehreren Landtagen die Sache beizulegen, zunächst in Bentorf am 14. Juli 1531, wo auch Bischof Erich, dessen Bruder Philipp und der Landgraf von Hessen anwesend waren, dann auf dem Landtage zu Bracke.

Leider konnte Simon nicht viel erreichen; den Plan, die Stadt in Gemeinschaft mit Erich zu blockieren, mußte er mit Rücksicht auf Hessen und seinen Schwiegervater Gebhard von Mansfeld aufgeben. Biderit kam nach dem Tode des Rudolphi an dessen Stelle.

Im Jahre 1532 wurde Lemgo vollständig protestantisch.¹⁾ Während so in den umliegenden Gebieten alles wogte und gährte, war es in der Hauptstadt des Stifts noch ruhig; aber im Laufe der Zeit konnte sich die Stadt den auswärtigen Einflüssen nicht entziehen. In den angrenzenden Territorien und größeren Nachbarstädten hatte Luthers Lehre großen Anhang gefunden. Besonders suchte Hessen seinen Einfluß auf das Fürstentum geltend zu machen.

¹⁾ Hamelmann 1057 ff. — Clemen, die Einführung der Reform. in Lemgo 15 ff. — Gemmecke, Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe 19 ff. Biderit. Lipp. Chronik p. 607, Strunck III. 150/51. — Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 3155.

Im Laufe der Abhandlung werden wir sehen, wie die lutherischen Einwohner der Stadt Paderborn stets Schutz und Rückhalt bei den Landgrafen von Hessen fanden. Eine bedeutende Einwirkung ging auch von der Universität Marburg aus, die wegen der vielen Privilegien und Stipendien, mit denen sie ausgestattet war, auch manchen Studenten aus Westfalen anziehen mußte.¹⁾

Seit der Gründung bis zum Jahre 1585 haben 691 Westfalen in Marburg studiert; bis 1550 waren 141 westfälische Studenten dort immatrikuliert, während andere Universitäten, wie Erfurt und Wittenberg, bedeutend weniger von Westfalen besucht wurden.²⁾

Diese Studenten wurden dann vielfach nach ihrer Rückkehr in die Heimat zu Aposteln der neuen Ideen, die sie auf der Universität eingesogen hatten.

Eine große Gefahr für die katholische Kirche im Paderborner Stift war ferner das nahe Lippstadt, wo die lutherische Bewegung schon mächtige Wellen schlug. Hier wurde ums Jahr 1524 das neue Evangelium von den beiden Augustinermönchen Johann Westermann und Hermann Koiten verkündigt. Diese beiden Männer waren von ihrem Konvent 1521 zur Universität Wittenberg geschickt worden und ließen sich hier vollständig fürs Luthertum gewinnen.

Die Thesen, die Westermann am 3. Oktober 1522 zur Erlangung des Baccalaureates verteidigte und welche die Mönchsgelübde zum Gegenstande hatten, atmen den Geist Luthers.³⁾ Im Anfang des Jahres 1523 erlangte er die theologische Doktorwürde.

Ende des Jahres 1523 oder 1524 kehrten Westermann und Koiten nach Lippstadt zurück, wo sie mit großem Eifer und Erfolg predigten; nicht nur die Lippstädter, sondern auch die Einwohner der benachbarten Territorien kamen in Scharen herbei geströmt, um die Neuerer zu hören.⁴⁾

¹⁾ v. Rommel, Geschichte von Hessen III. Bd. 382.

²⁾ Heldmann (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II p. 77 ff., Bd. 53 II p. 95 ff., Bd. 55 II 93 ff.)

³⁾ E. Knodt, D. Johann Westermann der Reformator Lippstadts und sein sog. Katechismus p. 20 ff.

⁴⁾ E. Knodt 36. — Hamelmann, hist. eccles. renati evangelii in urbe Lippiensi p. 1045/46.

Westermann ließ seine Predigten über den Dekalog 1524 in Lippstadt drucken, eine Schrift, die später der Westermannsche Katechismus genannt wurde.¹⁾

Da Lippstadt unter der kirchlichen Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln stand, sandte Hermann von Wied den Dominikaner Host von Romberg als Inquisitor in die Stadt, um die beiden Mönche zur Rechenschaft zu ziehen. Diese wurden sehr kleinlaut und beklagten sich über die falschen Anklagen beim Inquisitor; sie versprachen vom Luthertum abzulassen und getreue Söhne der katholischen Kirchen zu werden. Aber nach seinem Weggange war alles vergessen.²⁾

Bald hatten die Neuerer auch den Prior des Dominikaner-Klosters Johann Hunsch und den Pastor des Augustinerinnen-Schwesterhauses Tilmann Menzel auf ihrer Seite.³⁾

Am 31. Oktober zitierte der Erzbischof von Köln die beiden Mönche nach Köln zur Verantwortung, aber vergeblich.⁴⁾

Schon vorher hatte Hermann von Wied den Augustinern in Lippstadt ein Mandat geschickt, das ihnen die Abhaltung der Termine und die Predigten in seinem Fürstentume untersagte.⁵⁾ Von Lippstadt her wurde nun der eben genannte Katechismus auch in Baderborn verbreitet,⁶⁾ wo sein Inhalt vom Volke gierig verschlungen wurde.

Über die Bedeutung des Katechismus für die Verbreitung des Luthertums sagt Knodt folgendes: „Daß dieses Büchlein mit seinem lautern evangelischen Inhalte als das erste evangelische Zeugnis, welches in dem Westfalenlande im Druck erschien, sehr zur Ausbreitung der Reformation in

¹⁾ Knodt p. 43. — Bei Knodt p. 97—170 findet sich auch ein Abdruck des Katechismus. Der Titel lautet: „Syn chrislyke vhtleggye der teyn gebodde | des gelauens | vu vader vnser | yni Auguster cloester tor Lippe yn der vasten geprefet dorch broder Johan Westermann Doctor der hilligen scryst | In dem jaar MDXXIII.

²⁾ Paulus R. Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563) p 148. (Ergänzungen und Erläuterungen zu Zaunsen Geschichte des deutschen Volkes. Bd. IV. Heft I.) — Vgl. 3. Anmerkung 148.

³⁾ Hamelmann, Hist. eccl. renati. evang. in urbe Lipp. p. 1047.

⁴⁾ Knodt p. 66. — ⁵⁾ Knodt p. 66.

⁶⁾ Strunck, An. Pad. III. 137.

Westfalen beitrug, läßt sich durch diesen Blick auf den Inhalt des Büchleins leicht verstehen, und insofern hat das Büchlein auch eine große Bedeutung für die Reformationsgeschichte Westfalens.“¹⁾

Abgefallene hessische Mönche überschwenmten das Stift mit einer Flut lutherischer Schriften,²⁾ wie auch von Dortmund und Soest solche in großen Mengen den Paderbornern verschafft wurden.³⁾

Zudem hatten Paderborner Kaufleute von der Frankfurter Messe deutsche Psalmen und lutherische Schriften mitgebracht und diese unter das Volk verteilt.⁴⁾

Wie so häufig, finden wir auch in Paderborn, daß die Bewegung von unten ausging. Das dortige Minoritenkloster, auf dessen sittlichen Verfall in der Einleitung schon hingewiesen ist, sollte eine Pflanzstätte des Luthertums werden.⁵⁾ Täglich wuchs in der Stadt Paderborn selbst die Zahl der Abtrünnigen.

Als im Jahre 1528 der sächsische Kurprinz Johann Friedrich auf seiner Reise nach Cleve in Paderborn Absteigequartier nahm, hielt es sein Prediger an der Zeit, das Volk, das schon lange in Gährung war, noch mehr mit der neuen Lehre bekannt zu machen.

Die Paderborner waren in Scharen herbeigeströmt und lauschten seinen Worten, die auf sehr fruchtbaren Boden fielen.⁶⁾ Es bedurfte nur einer geringen Veranlassung, um den so lange aufgehäuften Zündstoff zur Explosion zu bringen; dies geschah gelegentlich des Maifestes im Jahre 1528, einer Volksbelustigung, an der sich hauptsächlich die jungen Leute der Stadt und die Dienerschaft des Domkapitels beteiligten. Nach Beendigung des Mahles fand ein Tanz statt, wobei es schließlich zwischen den Söhnen der Bürger und den Bediensteten der Domherren zu Reibereien kam. Der Lärm lockte eine Menge Volkes herbei; man eilte zum Dom und zog die Feuerglocke. Von wilder Leidenschaft ergriffen, drang

¹⁾ Knodt p. 60.

²⁾ Strunck, An. Pad. III. 137.

³⁾ Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn p. 12.

⁴⁾ Rosenfranz, Westf. 3. 2. Bd. p. 116).

⁵⁾ Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. p. 120.

⁶⁾ Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 117.

nun der Pöbel auf das Domchor, warf die Betstühle um, zerstreute die Bücher auf den Boden und äffte das Chorgesangbuch nach. Aber hiermit gab sich die wütende Menge nicht zufrieden; selbst die Wohnungen der Domherren, die sich durch eilige Flucht vor tätlichen Beleidigungen gerettet hatten, blieben nicht verschont. Es dauerte erst einige Tage, bis sich der Aufruhr gelegt hatte.¹⁾

Erich, anfangs gewillt, diesen Aufstand mit aller Strenge zu ahnden, ließ sich schließlich auf friedliche Verhandlungen ein.

Durch Vermittlung seines Bruders Philipp, der Vertreter der Ritterschaft und der Städte Warburg, Brackel und Borgentreich kam am 16. August 1528 ein Vergleich zu Stande:

1. Der Stadt wurde eine Strafe von 2000 Gulden auferlegt, die in zwei Raten fällig waren.
2. Es wurde der Stadt zur Pflicht gemacht, die Rädelsführer festzunehmen, damit sie vor das fürstliche Gericht gestellt würden. Dem Fürsten war gestattet, beliebige Abgeordnete aus den Landständen herbeizuziehen, damit der Verurteilung kein Hindernis in den Weg gelegt würde; die Güter der Verurteilten sollen dem Bischof anheimfallen.
3. In Beschwerdesachen der Stadt gegen das Kapitel sollte sich diese an den Bischof wenden; hingegen verpflichtete sich das Domkapitel, Klagen der Bürger gegen ihr Gefinde binnen Monatsfrist zu erledigen, andernfalls sollte die Bestrafung dem Bischof anheimfallen.
4. Wer mit Ländereien einmal bemeiert war und den Weinkauf bezahlt hatte, blieb auf Lebenszeit von einer abermaligen Bemeierung befreit. Die spätern Erben sollten nur mit einem mäßigen Weinkauf wieder bemeiert werden und dem Gutsherrn alle 12 Jahre ein Viertel Wein schenken.
5. Bei Ausübung der Jurisdiktion durften die Domherren nicht über 5 Mark Strafe festsetzen.

¹⁾ Strunck, An. Pad. III. 137. — Hamelmann 1319 f. — Richter I. p. 118.

6. Wer von den Geistlichen oder deren Gesinde weltliche Geschäfte trieb, hatte sich zu richten nach den Satzungen und Gewohnheiten der Stadt, d. h. er mußte die damit verbundenen Lasten tragen.
7. Hinsichtlich der Stadtlasten waren die Geistlichen auf Grund ihrer Privilegien auszunehmen.
8. Die Bürger durften sich nicht ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und des Rates und nur im äußersten Notfalle der „Burspraken“ bedienen.¹⁾
9. Den Bürgern wurde einmal in der Woche und zwar am Samstag ein freier Markt gestattet.
10. Die Stadt verpflichtete sich, im Falle eines abermaligen Aufruhrs, 2000 Gulden zu zahlen, die Urheber festzunehmen und dem Fürsten zur Bestrafung auszuliefern.

„Der lutherischen Handelunge soll man upseen hebben, darmede de gestrafft und affgestellt werde nach vermöge bapstlicher Heiligkeit und kayserlicher Majestät mandat uud edict.“²⁾

„Aus den verschiedenen Punkten des Vergleichs ist klar ersichtlich, worum es sich in jener Zeit für die Bürgerchaft an erster Stelle handelte: nicht um die Erlangung religiöser Zugeständnisse, sondern um die Besserung der wirtschaftlichen Lage.“³⁾

Die religiösen Wirren gaben ihnen die willkommene Gelegenheit, ihrem Ärger und Mißbehagen Luft zu machen, wie ja vielfach die bedrückten Bauern und Bürger von der neuen Lehre Besserung nach dieser Seite erhofften.

Außerlich war die Ruhe in Paderborn wieder hergestellt, und sie wurde auch im wesentlichen bis zum Tode Erichs nicht gestört. Die Bewegung, die Johann Molner als Apostel der neuen Lehre hervorrief, war von geringer Bedeutung, da er im Jahre 1531 die Stadt verlassen mußte und seine Schritte nach Soest lenkte.⁴⁾

Aber nicht sollte es dem Bischof vergönnt sein, den Rest seines Lebens ruhig hinzubringen. Noch einmal rief ihn die

1) Richter I. 119, 2. Anmerkung.

2) Richter I. Anhang Nr. 77.

3) Richter I. 119. — Vgl. Rosenkranz, Westf. Zeitschr. II. 118.

4) Hamelmann, Hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1320.

Neuerung in Münster auf den Kampfplatz. Es war ihm nämlich gelungen, auch dieses Hochstift zu erwerben.

Friedrich von Wied, der vielen Händel mit seinem Kapitel überdrüssig, beabsichtigte, auf das Stift zu verzichten. Er und sein Bruder Hermann traten mit dem Kurfürsten von Sachsen in Verhandlung, um durch dessen Vermittelung einen geeigneten Nachfolger zu finden. Man nahm Bischof Erich in Aussicht.

Auf einer Versammlung in Cöln am 24. März 1531, an der Friedrich und sein Bruder Hermann teilnahmen, Sachsen durch den Grafen von Mansfeld, Erich durch Johann von Büren und durch den Grafen Mengersen vertreten waren, wurden die Verhandlungen gepflogen.¹⁾

Am 21. September 1531 kam der definitive Vertrag zu stande, worin Erich sich verpflichtete, an Friedrich eine Rente von 4000 Gulden zu zahlen, die aber durch eine einmalige Zahlung von 20000 Gulden zur Hälfte abgelöst werden sollte.

Friedrich resignierte dann am 24. März 1532, und am 27. März wurde Erich vom Kapitel, das wegen des Auf- ruhrs in der Hauptstadt sich in Lüdinghausen versammelt hatte, für Münster postuliert.²⁾

Die vermorrenen Zustände in Münster, das bereits durch die revolutionären Reden eines Bernhard Rottmann in hellem Aufruhr stand, würden manchen andern, der an Erichs Stelle gewesen wäre, mit Bangigkeit erfüllt haben.

Aber überall hatte er solche Aufstände noch zu unterdrücken vermocht, und so hoffte er, auch Münster zum schuldigen Gehorsam zwingen zu können.

Am 17. April wandte sich der Bischof an den Magistrat der Stadt Münster. Er habe die verbürgte Nachricht erhalten, daß ein gewisser Bernhard Rottmann, Priester an Sanct Mauritius außerhalb Münster, der mit dem öffentlichen Prediger-Amt betraut wäre, in gezierten und schönen Worten Dinge lehre, welche die alte Religion, wie es schien, in Verachtung brächten und das Volk zum Irrtum führten.

¹⁾ Cornelius, Gesch. des Nst. Aufruhrs I. p. 123 f.

²⁾ Stüve, Geschichte des Hochstifts Dän. II. 55/56.

Trotzdem sein Vorgänger ihm das Predigen untersagt habe, sei er, kaiserlichem Edikt und dem Verbote des Magistrats zuwider, in die Stadt gezogen und habe sich unter dem Schutze seiner Anhänger der Lambertikirche bemächtigt; hier habe er ungewöhnliche Dinge gelehrt, die alten Ceremonien und Gesänge abgeschafft und lutherische Lieder eingeführt, wodurch ein großer Teil der Bürgerschaft aufgestachelt worden wäre, mit Hintansetzung aller Gesetze der Menschlichkeit, der Frömmigkeit, des Gehorsams und der Einigkeit der gottlosen Neuerung sich anzuschließen. Er könne nicht sagen, mit welchem Schmerz ihn diese Nachricht erfüllt habe. Es wäre ihm nichts lieber und erwünschter, als daß die Einigkeit bald wieder hergestellt würde, christliche Liebe und wahrer Friede wieder zurückkehrten. Deshalb verlange er allen Ernstes von ihnen und ermahne sie in Güte, daß sie zur alten Kirche zurückkehrten, den Prediger beseitigten und bewirkten, daß das aufrührerische Volk sich jeder Neuerung enthalte, bis eine bestimmte Ordnung in Sachen der Religion eingeführt wäre.

Er würde sehr bedauern, wenn sie in Folge ihres Auftrubs in kaiserliche Ungnade fielen, und er gäbe ihnen reiflich zu bedenken und zu wissen, daß, wenn diese fromme Bemühung und diese mehr als väterliche Ermahnung bei ihnen keinen Eindruck mache, er sich genötigt sehe, gemäß seines Amtes und kaiserlicher Gesetze zur Wiederherstellung christlicher Liebe und öffentlicher Ruhe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das möchten sie reiflich erwägen und ihm bald Antwort zukommen lassen.¹⁾

Man ersieht hieraus, daß Erich im Falle hartnäckiger Weigerung vor Waffengewalt nicht zurückschrecken wollte. Der Magistrat beriet einige Tage über die Angelegenheit; aber bevor noch die Bürger dem Bischof die verlangte Erklärung zuschickten, wandte sich Rottmann persönlich in einem Schreiben an den Bischof und beklagte sich, daß ihn seine Feinde falsch beschuldigt hätten; er hoffe, der Bischof werde ihn gegen diese Verleumdungen schützen.

¹⁾ Detmer, Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. V. 198 f.

Der Brief zeigt uns den Prediger im rechten Lichte; er spielt den unschuldig Verfolgten, der in seinem Vorgehen nichts Unrechtes findet, der nicht seine, sondern Gottes Sache vertreten will; in diesem eher anmaßenden als demütigen Schreiben weicht Rottmann keinen Schritt aus seiner Stellung.¹⁾

Die Bürgerschaft überreichte am 28. April dem Magistrat die vom Bischof verlangte Entgegnung, worin sie sich über das Vorgehen ihres Landesfürsten beschwerten, der von ihren Feinden falsch benachrichtigt sei; sie hofften aber auf den Sieg ihrer guten Sache.²⁾

Sonderbarer Weise zeigt der Brief eine große Ähnlichkeit mit dem vorhin erwähnten Schreiben Rottmanns, sodaß man den Gedanken nicht von der Hand weisen kann, daß er der intellektuelle Urheber des Briefes ist.

Der Rat schickte dem Bischof die Antwort der Bürger mit einem Begleitschreiben folgenden Inhalts.

Trotzdem sie dem Prediger Rottmann das bischöfliche Schreiben vorgelegt hätten, weigere sich dieser dem Befehle Folge zu leisten, bis er vom Fürsten eine Antwort habe.

Sie baten den Bischof, er möge ihnen Mittel und Wege angeben, wie dem Aufruhr am besten zu steuern sei.³⁾

Innerhalb weniger Tage traf die Antwort ein, in der Erich energisch die Entlassung des Predigers verlangte.

Nicht auf Grund von Verleumdungen, sondern aus freien Stücken und aus Sorge für das Wohl der Stadt habe er gehandelt.

Aus zuverlässiger Quelle habe er von der Neuerung der Bürger gehört, und er halte es für seine Pflicht, dagegen einzuschreiten. Leider habe sein erstes Schreiben nichts gefruchtet. Noch einmal ermahne er sie allen Ernstes und bäte sie freundschaftlich, den Rottmann, seinen Genossen Brigijs und die sonstigen neuerungsfüchtigen Prediger zu entlassen, die alten Kirchengebräuche wieder einzuführen und sich der Neuerung zu enthalten, eingedenk seines früheren Schreibens; andernfalls gäbe er ihnen zu bedenken, wozu ihn seine

¹⁾ Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 199—203.

²⁾ Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 203—205.

³⁾ Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 205—206.

Stellung berechtige, damit den kaiserlichen Gesetzen Genugthuung verschafft werde.¹⁾

Aber die Entgegnung blieb aus. Unwillig über diese Verzögerung schickte Erich Berthold von Büren, der ihnen noch einmal Vorstellungen machte und um eine Beschleunigung der Antwort bat. Der Magistrat versprach dem Willen des Fürsten nachzukommen; aber nichtsdestoweniger nahm der Aufruhr in Münster seinen Fortgang.²⁾ Leider wurde Erich durch seinen baldigen Tod — er starb am 4. Mai 1532, noch nicht 7 Wochen nach seiner Postulation für Münster — gehindert, die Bewegung zu ersticken. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß bei längerer Regierung des Bischofs der Stadt Münster das schreckliche Schauspiel des Wiedertäuferregiments erspart geblieben wäre.

„Wir zweifeln nicht,“ sagt Cornelius, „daß er die Münsterschen Dinge ungefähr in dieselbe Reihe stellte mit dem Aufruhr, den er schon zweimal früher in Paderborn und Osnabrück gewaltsam unterdrückt hatte und daß er bei längerem Leben auch gegen die dritte Hauptstadt die äußersten Mittel ergriffen haben würde.“³⁾

Alle die oben geschilderten Maßnahmen gegen die Neuerung, die den Schluß auf eine ernst kirchliche Gesinnung des Bischofs nahe legen, erscheinen uns in einem weniger günstigen Lichte, wenn wir noch andere Momente in Erwägung ziehen. In Osnabrück hatten neuerungssüchtige Prediger nicht viel von ihm zu fürchten, da es ihm hauptsächlich darauf ankam, Aufruhr und Widersetzlichkeit fern zu halten und die äußere Disziplin zu wahren; wenn sich hier die Geistlichen in Widerspruch stellten zur katholischen Kirche bei der Entwicklung ihres Lehrbegriffes, der oft ein Gemisch von neuen und alten Elementen war, so schien er dies ganz zu übersehen.⁴⁾

In einer Verordnung des Bischofs an das Gertrudenkloster im Stift Osnabrück vom Jahre 1530 heißt es: „Das Evangelium soll man recht predigen. Man soll keinen Aufruhr machen. Ceremonien und Sakramente der Kirche

1) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 206 f.

2) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 208.

3) Cornelius I. p. 164.

4) Stüve II. p. 50 ff.

soß man halten. Man soll nicht wider, eßlich sein.“¹⁾ Auch hier legt er das Hauptgewicht auf das Niederhalten von aufrührerischen Bewegungen.

Vielleicht hat Stüve Recht, wenn er sein Urteil über Erichs Maßnahmen gegen die neue Lehre in die Worte zusammenfaßt: Der Eifer mochte mehr dem Ausfahr als der Lehre gelten.²⁾ Mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen stand Erich in freundschaftlichen Beziehungen, obwohl sie doch die Häupter der Reformation waren; diese beiden Fürsten halten sich bei der Neubesetzung des Stifis Münster sehr für ihn verwandt, und ihrem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß Erich drei Bistümer in einer Hand vereinigen konnte.

Schon im Jahre 1522, als des Bisiam Münster vakant war, ließ Philipp durch seine Räte für Erich werben. Da er „in besonderer Einigkeit, Freundschaft und nachbarlichem guten Willen stehe“, so wünsche er dem Bischof, der noch rätig und von fürstlichem Herkommen sei, sich auszeichne durch große fürstliche Tugenden, seinen Untertanen ein gnädiger, mildtätiger Herrscher sei und von ihnen geliebt und verehrt würde, auf den Münsterschen Bischofsstuhl. Der Bischof würde das Stif in diesen gefährlichen Zeiten vor innern und äußern Gefahren retten.³⁾

Im Jahre 1521 hatten beide Fürsten ein Schutz- und Trugbündnis geschlossen.⁴⁾ Diese enge Verbindung hatte allerdings für beide Teile ihren Grund in politischen Rücksichten, und so darf man dies freundschaftliche Verhältnis bei der Beurteilung der kirchlichen Stellung Erichs nicht einseitig deuten, da Erich bestrebt war, auf diese Weise sich einen Rückhalt gegen äußere Feinde zu schaffen. Man kann wohl annehmen, daß das vertraute Verhältnis mit den beiden mächtigen Fürsten nicht wenig dazu beitrug, daß Erichs Regierung im allgemeinen ruhig und friedlich verlief. Selbst Hamelmann, der ihm sein strenges Vorgehen gegen Religions-

¹⁾ Stüve II. p. 51.

²⁾ Stüve, Geschichte des Stifis Osnabrück II. p. 49.

³⁾ Marb. Staats-Archiv. Stifis Münster 1514—1532. Landgraf Philipp an das Kapitel zu Münster. dat. Cassel, 9. Nov. 1522. Copie.

⁴⁾ Marb. Staats-Archiv. Stifis Paderborn 1518—32. Bündnis zwischen Philipp und Erich. o. Ort. dat. 28. Aug. 1521. Copie.

aufftände nicht verzeihen kann, lobt seine friedliche Regier ang.¹⁾ Erich scheute sich dagegen nicht, bei der Hochzeit des Grafen von Tecklenburg, der die Schwester Philipps von Hessen, eine entsprangene Nonne, zum Weibe nahm, als Trauzeuge zu fungieren.²⁾ Die Bemerkung Stiives,³⁾ daß sich Philipp in den Päck'schen Händeln nicht sicher vor Erich gefühlt habe, beruht auf einem Irrtum.

Am 9. März 1528 wurde zu Weimar von Hessen und Sachsen auf der Grundlage der Torgau-gothaischen Vereinigung ein Schutz- und Trugbündnis geschlossen, um angeblichen Angriffsplänen, die verschiedene katholische Fürsten Deutschlands nach einer gefälschten Urkunde des Otto Päck, der Kanzleiverweser des Herzogs Georg von Sachsen war, in Breslau am 15. Mai 1527 geschmiedet haben sollten. Während die Mitglieder der Torgau-gothaischen Vereinigung ihnen sicher waren, suchte man andere zum Beitritt oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen, die übrigen Fürsten dagegen, denen man nicht traute, durch andere Maßregeln unschädlich zu machen.

In der Originalurkunde vom 9. März 1528 ist u. a. die Rede von den Maßnahmen gegen Herzog Erich von Braunschweig: „Weiter sollen wir der Edg. mit Hz. Erichen von Brunswig kurz vor dem Anzuge auch handlung fürnehmen und vericherung durch genugsame burgschaft von S. L. fordern und nehmen.“ Dann heißt es weiter über unsern Erich: „Aber gleichwol sol dabei durch underhandlung bei dem bischof zu Osenbrugg, auch mit den Westfha-

¹⁾ Hamelmann, Liber. I. chronici Osnaburgensis p. 572 und n. 643. Weniger waren die Klöster mit Erich zufrieden, da er sie mit Lasten, Abgaben und Einquartierungen sehr belästigte. Der Abt von Marienmünster, Heinrich Schröder, weiß ein Klagegedicht hiervon zu singen; er schließt seinen Bericht über den Bischof mit den Worten: „Möge es ihn Gott verzeihen“ [ex Diariis abb. H. Schroeder. Msc. der Theod. Bibl. Pad. Lib. Var. IX.] Nicht minder klagt der Bruder Göbel aus dem Kloster Bodeken über die finanziellen Bedrückungen des Bischofs. Als er von der Wahl Hermanns v. Wied zum Pad. Administrator spricht, gebraucht er die charakteristischen Worte: „Got geve uns goit glück dar myt, want de ander, de doit ist, was uns gar ein swar Here“ [Spanden, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. Westf. Ztschr. XIX. 187 ff.; 209].

²⁾ Janßen-Pastor. VIII. 415.

³⁾ Stiive, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II. p. 50.

lischen graven die sache, sovil muglich, auf die wege gericht werden, ob die versicherung, so H. Erich getan, nicht helfen, sundern in vergessen wolt gestelt werden und unser widderpartei hulf erzeiget, daß als dann der gedachte Bischof sampt den graven inen auch überziehen tet, damit ime sein furhaben gehindert werde.“¹⁾)

Seckendorf, der eine ausführliche Inhaltsangabe des Vertrages bringt, hat die fragliche Stelle falsch verstanden.

„Georgium Saxonem et Ericum Brunswicensem ad quietem et cautionem praestandam adigere. Osnabrugensem Episcopum vel in partes trahere, vel per comites quosdam in Westfalia coercere cogitabant.“²⁾)

Nach dem Text des Originals soll mit Bischof Erich und den westfälischen Grafen als einer Partei verhandelt werden, daß sie den Braunschweiger, falls dieser dem Bündnis nicht beitrifft und sich nicht neutral verhält, in Schach halten. Ein anderer Sinn läßt sich aus der Stelle nicht herauslesen.³⁾ Da aber die Schriftsteller, die sich mit den Päckchen Händeln befaßt haben, nicht die Originalurkunde über das Bündnis, sondern nur die Inhaltsangaben Seckendorfs benutzt haben,⁴⁾ ist dieser Irrtum nicht berichtigt worden.

¹⁾ Meuß, Zur Geschichte der Päckchen Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg, Nr. 2. I. Jahrg. Heft 2. p. 78. Berlin 1904). Der Verfasser bringt hier den Urtext der beiden Verträge vom 9. März und vom 30. April bis 2. Mai 1528, zu Weimar zwischen Sachsen und Hessen geschlossen, aus dem Ernestinischen Gesamtarchiv.

²⁾ Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo. II. Lib. sectio 13. § XXXV. p. 96.

³⁾ über die Päckchen Händel vergl. Janssen-Pastor. III. 17. u. 18. Auflage, p. 123 ff. — Ehres, Geschichte der Päckchen Händel, Freiburg i. B. 1881. — Der Verfasser sucht den Nachweis zu liefern, daß Philipp um Päckes Fälschungen gewußt und diesen nur als Werkzeug benutzt habe. Dazu vergl. Schwarz, Landgraf Philipp v. Hessen und die Päckchen Händel, Leipzig 1884 (Hist. Studien. Heft XIII) S. 4. sucht die Ausführung von Ehres zu widerlegen und Päck als den allein Schuldigen hinzustellen. In seiner Entgegnung „Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Päck, Freiburg 1886,“ hält Ehres seine Behauptung, daß Philipp der intellektuelle Urheber des Päckchen Betruges war, entschieden aufrecht.

⁴⁾ Meuß, Archiv für Reformationsgeschichte. Nr. 2. 1. Jahrg. 2. Heft. p. 72.

Es wäre ja kaum erklärlich gewesen, daß Philipp trotz des Freundschaftsbündnisses plötzlich von solchem Mißtrauen gegen Erich erfüllt worden wäre.

Wir finden in den letzten Jahren seiner Regierung ein öfteres Schwanken seiner kirchlichen Haltung. Während er auf dem Reichstage zu Speier 1529 sich durch den protestantischen Grafen von Mansfeld vertreten ließ, sandte er im nächsten Jahre auf den Reichstag zu Augsburg als Vertreter die treu katholisch gesinnten Kemberg von Kerffenbrock und Dr. Beckmann.¹⁾ Es wirft ein sonderbares Licht auf seine Ergebenheit zum päpstlichen Stuhl, daß er sich nicht scheute, die erledigten kirchlichen Stellen, deren Besetzung in die päpstlichen Monate fiel, eigenmächtig zu vergeben.²⁾

Diesen letzten Ausführungen scheinen andere Zeugnisse über Erichs Kirchlichkeit von Zeitgenossen entgegenzusetzen. Doch die Widersprüche sind nur scheinbar; so nennt Hermann von Kerffenbrock unsern Bischof „catholicae religioni addictissimus.“ Er ist zu diesem Urteil berechtigt, da ihm wohl nur die oben erwähnten Schreiben des Bischofs an die Stadt Münster zur Verfügung standen, die von lutherischen Neigungen des Bischofs nichts offenbaren.³⁾

Der Osnabrücker Geschichtsschreiber Lillie, aus dessen Chronik auch Kerffenbrock geschöpft hat, ist seines Lobes voll: „Dusse bisschop is also truwe in sinem ampte gewest, also dat he geneiget was mit liff, levent und gude seine kerken to vorbedingen, beschutzen, to behandthaven und to beschermen.“⁴⁾

Aber auch dies Urteil verliert für uns an Wert, da Lillie nicht ganz frei von neuerungsfüchtigen Ideen war; letzteres tritt besonders hervor bei der Beurteilung des Bischofs Franz von Waldeck, für den er kein Wort des Tadelns hat, obgleich ihm doch dessen lutherische Bestrebungen und seine Sittenlosigkeit bekannt sein mußten.⁵⁾ Wenn ihn Hamelmann einen

1) Stüve II. 50.

2) Daf.

3) Cat. Ep. Pad. Theod. Bibl. Pa. 68.

4) Detmer, Hermanns von Kerffenbrock Leben und Schriften, 421 f.

5) Osn. Geschichtsquellen II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. ed. v. Runge. p. 193.

6) Daf. p. XVII. ff.

„severus defensor pontificiae doctrinae“ nennt, so denkt er nur an das Niederwerfen der Aufstände und Empörungen, die überall bei der Einführung der neuen Lehre hervorgerufen wurden, ohne aber auf sein sonstiges Verhältnis der Neuerung gegenüber Rücksicht zu nehmen, auf Grund dessen man dem Bischof das Prädikat eines streng kirchlichen Bischofs nicht zuerkennen kann.¹⁾ Aber trotz der Tatsache, daß er, besonders in den letzten Lebensjahren, zuweilen Zeichen einer lauen kirchlichen Gesinnung an den Tag gelegt hat, gebührt ihm doch immerhin noch ein Platz unter den bessern Kirchenfürsten seiner Zeit. Man darf zudem nicht vergessen, daß damals — und das gilt besonders von Westfalen — die religiösen Gegensätze noch nicht geklärt waren. Eine scharfe Trennung trat erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein.

Hermann v. Wied,

Administrator von Paderborn (1532—47).

Nach dem Tode Erichs begannen die religiösen Wirren in Paderborn von neuem und machten eine schleunige Neuwahl nötig. Am 13. Juni 1532 wurde Hermann v. Wied, seit dem 14. März 1515 Erzbischof von Köln, zum Administrator von Paderborn postuliert. Obgleich Franz von Waldeck, der seine Wahl zum Bischof von Münster und Osnabrück bereits durchgesetzt hatte, auch das Stift Paderborn in seinen Besitz zu bringen suchte, war es doch dem kölnischen Kanzler Bernard v. Hagen gelungen, die einflußreichen Herren von Büren, von Westfalen, von Hörde und Fürstenberg für Hermann zu gewinnen, sodaß er dem Waldecker vorgezogen wurde.²⁾

¹⁾ Hamelmann, Liber I. Chron. Osn. p. 572.

²⁾ Cornelius, Geschichte des Münst. Aufruhrs I. p. 169 f. — Die Korrespondenz über die Postulationsangelegenheit befindet sich im D. St.-A. unter Paderborn. Stift Nr. 1. Bald nach dem Tode Erichs teilte Joh. Quadt von Ursberg aus dessen Absterben mit und wies hin auf die aufrührerischen Bewegungen in Münster, Osnabrück und Paderborn. Er suchte Hermanns Blitze, was allerdings in dem Schreiben nicht direkt ausgesprochen ist, auf Paderborn zu lenken. [Orig. dat. Ursberg, Freitag nach Exaudi (17. Mai) 1532]. Auch Johann von Büren bemühte sich

Zum dritten Male seit seiner Gründung war Paderborn vereinigt mit dem mächtigen und einflussreichen Erzbistum Köln. Schon von Beginn des 13. Jahrhunderts an hatten die Kölner Erzbischöfe begehrlche Blicke auf das Paderborner Stift geworfen, um es ihrer Interessenpolitik dienstbar zu machen.¹⁾

Am 22. September 1414 wurde Dietrich von Mörs, dem es auch in Köln gelungen war, über den Gegenkandidaten den Sieg davon zu tragen, nach der Absetzung Wilhelms von Berg vom Paderborner Kapitel die interimistische Regierung auf 10 Jahre übertragen.

Dietrichs Plan, des Stifts Selbständigkeit vollständig zu vernichten, erreichte seine Erfüllung durch die Bulle Martins V., den er durch falsche Berichte für sich gewonnen hatte. Nach dieser päpstlichen Entscheidung sollte das Stift für immer Köln inkorporiert werden. Dem entschiedenen Widerstande des Domkapitels war es zu verdanken, daß der verhängnisvolle Plan nicht zur Ausführung kam.²⁾

Zum zweiten Male war Paderborn mit Köln vereinigt unter dem Erzbischof Hermann von Hessen, der seit 1496 Koadjutor des kranken Simon und nach dessen Tode 1498 Administrator des Stifts Paderborn war. Seine Regierung verlief zum Wohle des Bistums. Gleichwie die Paderborner die Wahl Dietrichs später bitter bereuten, so sollten sie sich auch in Hermann v. Wied sehr getäuscht haben. Im Anfang seiner Kölner Regierung zeigte er sich unter der Leitung bewährter und treuer Ratgeber³⁾ als eifrigen Verteidiger der alten Religion und suchte durch geeignete Maßnahmen der Neuerung Einhalt zu tun. Als die Bannbulle erschien, lief

für Hermanns Postulation [Schreiben vom 22. und 25. Mai 1532 an Bernard v. Hagen, beide Originale.] — Die Originale der beiden Kredenzschreiben Hermanns für Bernard v. Hagen und die übrigen kölnischen Räte an das Pad. Domkapitel und Johann von Büren befinden sich im D. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1, beide datiert vom 21. Mai 1532.

¹⁾ Stentrup, Erzb. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. (Westf. Zeitschr. 62 I. p. 17).

²⁾ Das. 22 ff.

³⁾ Zu diesen Männern gehörten vor allen Dr. Johann Gropper, der Offizial Bernard Georgii, der Sekretär Tilemann v. Graben, Bernard v. Hagen u. a.

Hermann die lutherischen Schriften verbrennen, wie er auch bald das Wormser Edikt in seinen Landen zur Ausführung brachte,¹⁾ obwohl er später erklärte, er sei mit der Schärfe nicht zufrieden gewesen.²⁾ Im Jahre 1523 erinnerte er den Kölner Rat an seine Verpflichtung, gemäß den Mandaten des Kaisers und des Papstes wider „diejenigen, so der verdammten Lehre Martin Luthers folgten“, gegen die Neuerer in der Stadt Köln vorzugehen³⁾; er griff ein in die von dem Augustiner Heinrich Hummel, der im Jahre 1521 von Wittenberg nach Köln gekommen war und hier in seinen Vorlesungen die neuen Ideen vortrug, im Augustiner-Konvent hervorgerufenen Wirren.⁴⁾ Seine Vorträge wurden verboten, und im Jahre 1526 wurden die lutherisch gesinnten Ordensbrüder aus dem Kloster durch den Ordensvikar Johannes von Spangenberg vertrieben.⁵⁾ Zwei erzbischöfliche Justizbehörden nahmen an dem Prozeß gegen Clarenbach und Peter Fliesteden teil,⁶⁾ und der Erzbischof beschwerte sich über das zu Gunsten der Angeklagten versuchte Einschreiten des Reichskammergerichts.⁷⁾ Im Jahre 1523 hatte Hermann befohlen, es sollten gegen die Verfolger der Kirche an bestimmten Tagen drei Messen gelesen werden.⁸⁾ In Oberwesel wurde von seinen Räten und den Abgeordneten der drei andern rheinischen Kurfürsten über die Stellung verhandelt, die sie bei dem kommenden Reichstage betreffs der Neuerung einnehmen sollten.⁹⁾ Es sei ferner hingewiesen auf Hermanns Vorgehen gegen die Lippstädter Franziskaner

¹⁾ Defers p. 48.

²⁾ Drouden p. 20. — Vgl. das. 1. Anmerkung, ferner Barrentrapp p. 68.

³⁾ Barrentrapp p. 67 f.

⁴⁾ Das.

⁵⁾ Krafft, Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins VI. 253 f.)

⁶⁾ Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. p. 176). —

1) Das geistliche Gericht unter dem Offizial Arnold v. Lemgo und den beiden Inquisitoren Arnold v. Tongern und Konrad Köllin mit ihren Assessoren. 2) Das weltliche kurfürstliche Gericht unter dem Grafen Hilger v. Spiegel und den Schöffen.

⁷⁾ Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. 220).

⁸⁾ Gulik van, Johannes Gröpper. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Zausens Geschichte des deutschen Volkes. V. Bd. 1. u. 2. Hest, p. 16.)

⁹⁾ Barrentrapp I. p. 67.

(vgl. Grich p. 26 ff.). Das waren Maßnahmen, die bei Hermann auf eine strenge Kirchlichkeit schließen lassen.

Im Laufe der zwanziger Jahre geriet er allerdings mit der römischen Kurie in einen scharfen Konflikt. Als Klemens VII. während der deutsch-italienischen Wirren in der Gefangenschaft weilte, beanspruchte Hermann durch ein Dekret vom 25. Juni 1527 die Besetzung der Pfründen, deren Erledigung in die päpstlichen Monate fiel.¹⁾ Dies Recht beanspruchte er weiter, als der Papst bereits aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war.

Der Kampf, der einen heftigen Charakter annahm, wurde unter seinem Nachfolger Paul III. wenigstens äußerlich wieder beigelegt, wie auch Klemens VII. selbst gegen Ende seiner Regierung einzulenken suchte, indem er am 30. März 1534 die gegen Köln verhängten Censuren bis zum Anfang Oktober suspendierte.²⁾ Paul zeigte sich milder als sein Vorgänger. Am 26. Juni 1536 gestattete er dem Erzbischof, in den nächsten drei Jahren die in den päpstlichen Monaten erledigten geistlichen Stellen zu besetzen.³⁾

Am 15. April 1537 wurde dies Privileg von neuem bestätigt⁴⁾ und am 28. Mai die Frist auf drei Jahre verlängert.⁵⁾ Wahrscheinlich ist diese Nachgiebigkeit auf die Befürchtung zurückzuführen, Hermann würde durch allzu große Strenge dem päpstlichen Stuhle noch mehr entfremdet werden; hatte doch der päpstliche Legat Aleander am 25. November 1531 nach Rom berichtet, Hermann sei verdächtig, könne aber wieder gewonnen werden, wenn man ihn bei diesem Pfründenstreit milde behandle.⁶⁾ Die ersten Symptome seiner lutherischen Gesinnung lassen sich bereits noch vor seiner Postulation zum Baderborner Bischof nachweisen, wenn auch nur ein enger Freundeskreis davon Kenntnis hatte.

¹⁾ Barrentrapp II. Nr. 1. (Kopie aus der Alsterschen Sammlung in Darmstadt.)

²⁾ Barrentrapp II. p. 23 f. Nr. 6, wo die Kopie des Suspensionsdekretes gedruckt ist.

³⁾ Lacomblet IV. Nr. 535 p. 655. 1. Anmerkung.

⁴⁾ Barrentrapp II. p. 27. Nr. 8. (Orig. des päpstl. Erlasses aus dem Düsseldorfer St.-Arch.)

⁵⁾ Lacomblet IV. p. 655. Nr. 535. 1. Anmerkung.

⁶⁾ Drouven p. 47.

Wilhelm v. Neuenar, das Haupt der humanistischen Adeligen am Rhein und ein vertrauter Ratgeber des Erzbischofs, schrieb am 22. März 1532 an den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich: „N. g. G. von Coellen wirt allen dach besser und dem papst viandter, so das der legat u. s. gn. mit grossen unwillen von einander gescheiden sin. Es driht Got sine Hende gewaldeflich fort. Ich hab an dießem mane keine fehel, dan das in der duiffel zo der wal des koeninks gedragen hat; er wirt suft mit göttlicher Hulf zu allem wunßch geraden.“¹⁾ In einem am 16. April 1532 an den Züricher Reformator Bullinger gerichteten Schreiben hob Dietrich Bitter lobend hervor, daß Hermann die Zahl der heiligen Feste vermindert habe, damit die Armen durch so viele Festtage nicht beschwert und die an solchen Tagen üblichen Sünden und Laster nicht noch zahlreicher würden.²⁾

Die Stelle in Bitters Schreiben „et de opportunitate, hero nostro tuam orationem de functione prophetae praelegendi, tuo jussu curabitur“ gibt zu denken, und mit Recht sagt Krafft: „Hiernach hätten wir den vielbesprochenen Ursprung der Hinneigung Hermanns zur evangelischen Anschauung nicht eigentlich auf den spätern Reichstagen, deren Glied er gewesen, zu suchen, noch weniger durch eine Einwirkung des in dieser Hinsicht erst einige Jahre später in unsern Gesichtskreis tretenden Peter Medmann zu erklären, sondern die Stelle in unserem Briefe, welche eben die früheste Andeutung von der evangelischen Richtung Hermanns ist, läßt auf andere Einflüsse schließen.“³⁾ Obwohl sich jetzt schon ein enger Kreis von Protestanten Hoffnung auf ihn machte, dachte Hermann in dieser Zeit zweifellos noch an keinen Abfall von der Kirche, andernfalls würde man ihn weder für Baderborn postuliert, noch in Rom bestätigt haben.

Trotz des Benefizienstreites wurde Hermann am 14. September 1532 für Baderborn bestätigt. Am selben

¹⁾ Cornelius, Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529—1536. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein X. p. 333.)

²⁾ Krafft, Brief Dietrichs Bitter an Bullinger, Köln, 16. Apr. 1532. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein VI. p. 265.)

³⁾ Das. p. 267.

Tage wandte sich Klemens VII. auch an den Metropolitan von Mainz mit der Bitte, er möge den Postulierten in seinem schwierigen Amte unterstützen.¹⁾

Das Konfirmationsbrevé ist am 1. Oktober ausgefertigt; es zeigt sich hierin noch keine Spur eines Zweifels an Hermanns Rechtgläubigkeit. U. a. schreibt Klemens, trotz des Zwiespaltes wegen der Pfründenbesetzung habe er ihn bestätigt, da es dem Priester und besonders dem Papste nicht gezieme, Unrecht mit Unrecht zu vergelten, zumal sich ihm jetzt eine Gelegenheit böte, ihm eine Wohlthat zu erweisen. Er verlange nichts anderes von ihm, als daß er sich so gegen den Päpstlichen Stuhl verhalte, wie es sich gebühre und wie er es vor 5 Jahren getan habe, und daß er als guter Erzbischof und Fürst in treuer Ergebenheit gegen den hl. Stuhl seine Stellung zur Verteidigung der katholischen Kirche gebrauche. Und dies sei um so leichter, wenn er die schlechten Ratgeber aus seiner Nähe entferne, mehr auf sich selbst hören und bedenken würde, daß der Anfang beider Würden vom römischen Stuhl ausginge und daß seine Vorgänger stets treue Ergebenheit gegen Rom gezeigt hätten. Er hege die feste Hoffnung, Hermann werde von jetzt an in der Treue, im Gehorsam und in der schuldigen Ehrfurcht gegen ihn verharren. Aus den Zeilen spricht mehr der Schmerz als der Vorwurf wegen Hermanns Verhaltens in der Pfründenbesetzung.²⁾

In den Paderborner Wahlkapitulationen verpflichtete sich Hermann, das Land vor der Neuerung zu bewahren. „Dieweil sich die Sachen fast etwas seltsam ime Stift Paderborn und in Sonderheit bynnen der Stadt Paderborn zur Empörung und Aufruhr der Untertanen gegen ihre

¹⁾ Lacomblet IV, Nr. 531.

²⁾ Mfr. St.-Arch. U. 2303a des Fürstent. Paderborn, Bestätigungsbulle Clemens VII. Abschrift aus Mf. III. 22. Niefert. U. a. heißt es: „Habemus enim fraternitatem tuam ac semper habebimus in loco amoris et existimationis praecipuae, cum ad generalem nostram, qua omnibus fratribus nostris Archiepiscopis et Epis. afficimur, dilectionem accedat in fraternitate tua summa nobilitas, permagna auctoritas et in eadem persona duplex hinc ecc^lica inde mundana dignitas, quae omnia apud nos majus pondus habuerunt, tquam aliquot contumeliae his proximis annis per fraternitatem nam nobis et huic st^{ae} sedi illatae.

Obigkeit erregen und zutragen, gloeben wir mit höchstem Fleiß und Ernst ohne einige Versäumnis mit Rat des Kapitels, Ritterschaft und Landschaft, darinne notdurftige Insehen zu thun, daß dere Sachen mit zeitigem gehulfen, umkommen, widerlegt und gebürlicher Weiß gestraft werden.“¹⁾ Dieser Verpflichtung suchte Hermann im Stift Paderborn in jeder Beziehung nachzukommen.

Der Kezeß seines Vorgängers, der die soziale Lage der Bürger in einigen Punkten gebessert hatte, — von religiösen Forderungen war überhaupt keine Rede — hatte die Gemüter zwar für den Augenblick beruhigt; aber das Feuer des Aufruhrs war durch diese Maßregel nicht erloschen, sondern nur gedämpft, um nach dem Tode Erichs desto heftiger wieder aufzulodern.

An der Spitze der religiösen Bewegung standen zwei abgefallene Mönche des Minoritenklosters, Johann Polhen aus Iserlohn und Jakob Müsing aus Büren, ferner der Schulmeister Christoph Däne. Die Neuerer verlangten vom Magistrat die Überlassung einer Kirche, wurden aber mit ihrer Forderung abgewiesen, indem man sie erinnerte an die Erlasse des Kaisers und den Kezeß vom Jahre 1528. Trotz der abschlägigen Antwort bemächtigten sich die beiden Minoriten und ihr Anhang zweier Kirchen. Johann Polhen predigte in der Gau-, Jakob Müsing in der Marktkirche.

Vom Freiheitschwindel ergriffen, suchten die lutherisch Gesinnten die neuen Ideen auf das sozialpolitische Gebiet zu übertragen. Der Führer der revolutionären Partei war der Bürger Fröhlich.²⁾ Nach dem Verfasser des Kataloges der Paderborner Bischöfe wählten sie 12 Apostel und Anführer, verfolgten die Katholiken und Geistlichen, verweigerten letzteren die Einkünfte, stellten ihren Gütern nach und verteilten ihre Häuser unter sich. Sie führten eine Liste, auf der alle ihre Anhänger verzeichnet waren.³⁾

¹⁾ Mstr. St.-Arch. Urkunde 2303 des Fürstentums Paderborn. dat. 6. Juni 1532. Original mit Siegel des Erzbischofs. Eine Kopie befindet sich im D. St.-A. Stift Pad. Nr. 1.

²⁾ Cornelius I. 171 p.

³⁾ Cat. Ep. Pad. l. c. unter Hermann v. Wied. Die betr. Stelle lautet wörtlich: „Eoque dementiae pervenerunt, ut duodecim Apostolos et seditiosis capita eligerent . . . Clerum et ecclesiae

Die Aufrührer rotteten sich zusammen, drangen auf das Rathhaus und forderten dem Bürgermeister und Rat die Stadtschlüssel ab. Sie verpflichteten sich gegenseitig, ihre Lehre bis aufs Blut zu verteidigen.¹⁾ Mehrere Tage hielten sie die Tore der Stadt verschlossen und rückten dann mit einem Fähnlein vor das Schloß Neuhaus, von dessen Zerstörung sie auf die Kunde, daß Hermann bereits unterwegs sei, um seinen Einzug in die Stadt zu halten, Abstand nahmen.²⁾

Der Rat hatte sich genötigt gesehen, mit der Bürgerschaft ein Abkommen zu schließen, am Montag nach Peter und Paul (1. Juli) wurde zwischen beiden vereinbart, bei

catholicae sectatores persequerentur et non solum pensionum solutionem denegarent, verum etiam ipsorum bonis insidiarentur et aedes illorum clanculum inter se partirentur. Quorum omnium nomina catalogo sunt inscripta.“ Detmer schreibt in seiner Abhandlung über Hermann von Kerffenbrocks Leben und Schriften p. 456 f., Hoitbandt betone in seiner Apologie „die Wichtigkeit einiger Anschuldigungen, z. B. derjenigen, daß man im Jahre 1532 der kath. Geistlichkeit die Einkünfte verweigert, daß man ihren Gütern nachgestellt, ihre Wohnungen heimlich unter sich verteilt habe und daß die Evangelischen ein Verzeichnis aller ihrer Glaubensbrüder aufstellen ließen.“ Die Beweisführung Hoitbandts ist sehr mangelhaft und besagt gar nichts. Betreffs der Liste ist Kerffenbrocks Darstellung vielleicht entstellt. Hoitbandt beruft sich für diesen Punkt auf die Aussage des Jörgen Pamperlamp, der trotz mehrmaligen Verhörs von einer solchen Liste nichts gewußt habe. Welcher Beweisführung sich Hoitbandt bedient, geht aus der Stelle hervor, wo er von heimlichen Zusammenkünften redet, in denen lutherische Prediger die neue Lehre verkündigten. „Solche Versammlung nun heißet der Katalogschreiber Kotten und Sectenstiften und anrichten | womit er nit alleine erenrurich angreift die Ersame Burgerschaft | sondern auch die löblichen Chur- und Fürsten | hoch und milder Gedächtnis | und die semptlichen Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession | und über das die Röm. Kais. Maj. selber | welche a. 55 zu Augsburg und zu Regensburg a. 57, 59 und 66 solche Lehr und Versammlung zugelassen | besetztigt und befriedet hat | darumb solche Versammlunge nit mehr für Kotten kontd gehalten.“ Ein Schriftsteller, der mit solchen Beweisen operiert, ist nicht ernst zu nehmen. Im übrigen konnte Kerffenbrock als Zeitgenosse die Einzelheiten besser wissen als Hoitbandt, der viel später lebte und dessen Apologie erst 1580 gedruckt wurde. Zudem klingen Kerffenbrocks Darstellungen gar nicht unwahrscheinlich, da kommunistische Ideen auch den Paderbornern Bürgern die Köpfe verdreht hatten.

1) Cat. Pad. Ep.

2) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

dem Wort Gottes, das binnen der Stadt begonnen und gehalten würde, einträchtlich zu bleiben; wenn jemand von ihnen belangt würde, wollten sie „den Willen eintrectigen bei rechte behalten und verbedingen“; auch wenn Gewalt deswegen entstände, wollten sie sich „gewaltlich vertedingen“, „einen bei de andern helfen, widerstaen und abmenden, so velle als innen des livers untz Gutz möglich ist alles sunder Argelift.“¹⁾

Hermann versuchte zunächst friedliche Mittel, um die Verwirrten zur Besonnenheit zurückzuführen; er sandte ihnen den Landdrosten Johann Quadt, wandte sich auch mehrmals schriftlich an die Aufrührer und ersuchte sie, von ihrer ungebührlichen Neuerung abzulassen und sich fernerhin zu ihrem eigenen Nutzen und ihrer eigenen Wohlfahrt des Aufruhrs und des Zusammenrottens zu enthalten.²⁾ Alles umsonst. Auf dem Landtage wurden sie des Aufruhrs und des Ungehorsams angeklagt.

Auf Bitten der kölnischen und Paderborner Räte und der gemeinen Landschaft beschritt Hermann noch einmal den Weg der Milde.³⁾ Johann v. Büren, Raven Westfalen und Franz v. Hörbe sollten als Vermittler den Aufruhr in Güte beilegen; doch die Antwort lautete: „Rat und Gemeinheit hätten einen Bund geschlossen, bei dem Worte Gottes zu bleiben.“⁴⁾

Als alle Versuche einer friedlichen Beilegung des Aufstandes an der Hartnäckigkeit der Paderborner scheiterten, beschloß Hermann endlich durch strenge Maßregeln die Einwohner zu züchtigen. Mit großem Gefolge zog er von Neuhaus her über die Königsstraße in die Stadt ein, begleitet vom Herzog von Braunschweig, den Grafen Adolf v. Schaumburg, Simon von Lippe und Otto von Ritberg, Johann v. Büren und vielen andern Herren vom Adel.⁵⁾

1) Düßfeld. St.-Arch. Stift Paderborn Nr. 1. Kopie v. D.

2) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

3) Das.

4) Cornelius I. 183.

5) Strunck III. p. 166.

Der Bruder Göbel aus dem Kloster Bödeken schätzt das Gefolge auf 2000 Pferde.¹⁾

Hermann, immer zur Milde geneigt, würde noch einmal Gnade für Recht haben ergehen lassen trotz der öfteren abschlägigen Antworten; aber die Auführer erschienen nicht, um den Huldigungseid zu leisten. Auch legte man dem Fürsten die Kopie eines Briefes vor, der hochverräterische Unterhandlungen der Bürger mit Philipp von Hessen offenbarte.²⁾ Es ging ferner das Gerücht, daß sie Warburg, die zweitgrößte Stadt des Stifts in ihre Pläne hätten verwickeln wollen und mit Gesinnungsgenossen in Göttingen geheime Korrespondenzen unterhielten.³⁾ Mit Recht hielt der Erzbischof ein strenges Strafexempel für dringend angebracht.

Am 12. Oktober, morgens 8 Uhr, bestellte Hermann die Bürger in den Garten des Abdinghofklosters, nachdem er vorher das Gerücht hatte verbreiten lassen, er werde nach Empfang des Huldigungseides die Stadt Paderborn wieder verlassen.⁴⁾ Die Bürger, nichts Gutes ahnend, wurden schließlich doch durch das Zureden der beiden Bürgermeister Hermann Drolshagen und Merdus Cappius bewogen, im Garten des Klosters zu erscheinen, da der Fürst einen gnädigen Abschied nehmen wolle.⁵⁾ Nachdem sie dort zahlreich zusammen geströmt waren, wurden plötzlich die Tore der Stadt und des Gartens geschlossen, die wichtigen Plätze

¹⁾ Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschr. XIX. 211.) Der Einzug ist hier von Göbel genau beschrieben worden. Die aufrührerischen und neuerungsfüchtigen Paderborner befahl bei dem Anblick eines so zahlreichen Gefolges Angst und Furcht. „Do de von Paderborn sagen, by namen de 300, dat de Her so stark quam, do was en nicht wol der tho. Do sprack eyn borger tho dem borgemister: Her borgemister! wil gi de rüter so stark in laten myt dem Heren? sprack de borgemister: ja, wy hebben uns beraten myt den 40 un hebben dem Forsten ja tho geschreven. Da sprack der Borger: Dar stein dem Düvel!“

²⁾ Hamelmann, hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1322.

³⁾ Cornelius I. 184. Cornelius hat hier jedenfalls den Fragebogen (Nr. 13, 16, 17) als Quelle benutzt, wo die drei Briefe zur Sprache kommen [Düsseld. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1. vgl. p. 49].

⁴⁾ Cat. Ep. Pad.

⁵⁾ Hamelmann, hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1322 f.

und Straßen der Stadt mit Soldaten besetzt. Als dies einige Bürger merkten, flohen sie, Unheil fürchtend, durch die Kirche des Klosters.¹⁾ Der Fürst, umgeben von seinen Räten, dem Adel und vielen Soldaten, setzte den Paderbornern den Grund auseinander, weshalb er sie zusammen gerufen habe. Es wurde eine Liste der Aufrührer verlesen, die den Aufstand in Szene gesetzt hatten.

Die Häupter des Aufbruchs, deren Namen auf der Liste standen, waren folgende: Peter Schwertfeger, der alte Fröhlich, Johannes Bastelavent, Jürgen Pamperlamp, Jost Studen, Franz Brockschmet, Cyriacus Heidenreich, Johannes Stievelmacher, Gerhard Bödecker, Heinrich Stucke, Johann Resen, Hermann König, Johannes Delbrügger, Hans von Höstenluer [?]; Johannes Moers oder Maler, Conrad Copper Schmidt.²⁾ Diese wurden in Gewahrsam geführt und hier drei Tage lang einem peinlichen Verhör unterworfen.

An die einzelnen Gefangenen wurden bei der Vernehmung folgende Fragen gerichtet:

- 1) Ob er ein Anfänger dieses aufrührerischen Wesens gewesen sei.
- 2) Wer ihn zu dem Handel aufgefordert habe.
- 3) Wie er zu dem aufrührerischen Begehren gekommen sei.
- 4) Aus welchem Grunde sie sich ohne Willen des Rates vergattert und verbunden hätten.
- 5) Wem er gelobt und „handtastung“ getan habe.
- 6) Ob er auch Rat und Tat gegeben habe zur „Erforderung“ der Schlüssel vom Rat.
- 7) Wer die seien, die die „Bursprach“ gebraucht hätten.
- 8) Warum er die „Porte“ zugeschlossen habe.
- 9) Wer den Schlüssel von der „Porte“ empfangen habe.
- 10) Was die Ursache sei des Zuges nach Neuhaus mit dem aufgerichteten Fähnlein ohne Wissen des Rates.

¹⁾ Cat. Ep. Pad. Nach Kerffenbrock flohen sie heimlich „clanculum“, nach Hoitbandt brachen sie mit Gewalt durch die Kirche.

²⁾ Cat. Ep. Pad. Diese Namen sind hier von Bessen a. 1819 ex Ms. R. PP. Capucinatorum beigelegt. Hoitbandt hat in seiner Apologie dieselben Namen mit einer einzigen Ausnahme; anstatt Höstenluer hat er Hasingenluer. Im Düsseldorfer St.-A. Pad. Stift Nr. 1 befinden sich ebenfalls auf einem Zettel die Namen, die aber teilweise anders lauten.

- 11) Wer die Glocken geschlagen habe und auf wessen Befehl.
- 12) In welcher Meinung sie nach Neuhaus gezogen seien.
- 13) Ob er auch wisse von dem Briefe, der von Göttingen ausginge an die „christlichen Brüder“.
- 14) Wer ihn empfangen hätte.
- 15) Wer der Bote gewesen sei.
- 16) Ob er auch wisse von der Schickung zum Landgrafen.
- 17) Ob er auch wisse von der Schrift an die Warburger.
- 18) Wer befohlen habe, „die Schrift an den gnädigen Herrn auf dem Landtag zu Schoenlon zu machen“.
- 19) Wer der Verfasser der Liste sei, darin sie allesamt ständen und wo sie gelobt hätten, miteinander zu leben und zu sterben.
- 20) Wer der Schreiber des Registers gewesen.
- 21) Wer das Register hinter sich gehabt habe.
- 22) „Wer den Houffen allezeit zusammen verbodt hat.“¹⁾

Einige Weiber, die aus den benachbarten Fenstern dem Vorgange zugeesehen hatten, bewarfen die Begleiter des Fürsten mit Steinen und verwundeten einige von ihnen.

Zugleich verbreitete sich das Gerücht, in der Stadt sei an verschiedenen Stellen Feuer ausgebrochen. Nur dem energischen Einschreiten des Fürsten war es zu danken, daß die erzürnten Bediensteten der Verwundeten kein Blutbad unter den Bürgern anrichteten.²⁾ Die genannten 17 Bürger wurden zum Tode verurteilt. Nachdem am Tage vorher auf dem Markte das Blutgerüst aufgestellt war, wurden die Gefangenen am 15. Okt. zur Richtstätte geführt. Der Marktplatz und die Straßen waren mit Soldaten besetzt; aus dem benachbarten Gesecke und Ermitte hatte man bewaffnete Mannschaften herbeigezogen. Der Fürst, der Adel und der Magistrat sahen von den Fenstern des Rathhauses dem traurigen Schauspiel zu. Als die Prozedur beginnen sollte, erhob sich ein Geschrei der Gefangenen, ihrer Kinder und Weiber; sie fielen dem Fürsten zu Füßen und flehten mit erhobenen Händen um Gnade für die Sünder, und als auch die

¹⁾ Düßfeld. St.-Arch. Stift Paderborn. Nr. 1. Hier befinden sich 2 derartige Zettel, welche diese Fragen enthalten.

²⁾ Cat. Ep. Pad. — Hoitbandt spricht in seiner Apologie nur von einer Frau, die einen Ritberger verlegt habe. Am wahrscheinlichsten ist es aber, daß sich mehrere Frauen an den Steinwürfen beteiligten.

anwesenden Adeligen, die Mitglieder des Domkapitels und der Magistrat, von Mitleid ergriffen, Fürbitte für die Verurteilten einlegten, ließ sich der Fürst erweichen.

Vielleicht würde Hermann, auch ohne diese Interzession, bei seiner sanften und milden Gemütsart im letzten Augenblick Abstand genommen haben von der Vollstreckung des Urteils. Das Leben wurde ihnen geschenkt; sie wurden in den Kerker zurückgeführt, zu einem Jahr und Tag Hausarrest verurteilt und mußten eine bestimmte Geldsumme bezahlen.¹⁾

Die drei Hauptverkünder der neuen Lehre, Johann Polhen, Jakob Müsing und Christoph Däne wurden nach Neuhaus gebracht, um von hier nach Arnsherg geführt zu werden. Auf dem Wege dorthin wurden sie in der Nähe von Soest von einigen lutherischen Einwohnern befreit und in die Stadt geleitet.²⁾

Den Schluß der Tragödie bildete ein Rezeß, der am 16. Okt. 1532 von Hermann erlassen wurde und der sich in einigen Punkten von Erichs Rezeß wesentlich unterschied und weit strenger als dieser war.

Im 1. Art. wurden Bürgermeister, Rat und Gemeinheit verpflichtet, Prädikanten, die von der Obrigkeit nicht verordnet seien, bei Vermeidung höchster Ungnade und Leibesstrafe nicht zu dulden, im Gehorsam gegen die Kirche zu verharren und nichts dagegen vorzunehmen und zu handeln, solange diese Ordnung durch die gemeine Christenheit nicht verändert werde; ferner wurde ihnen untersagt, Diensthoten aus solchen Flecken zu nehmen, die der neuen Lehre anhängen.

¹⁾ Cat. Ep. Pad. — Hamelmann, Hist. ev. ren. in urbe Pad. 1329. Nach seinem Bericht scheint die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt zu sein.

²⁾ Cat. Ep. Pad. — Dieser Aufstand nach Erichs Tode ist von Hamelmann stellenweise tendenziös entstellt und aus apologetischen Gründen schief dargestellt. Leider kann man ihn bei seinen Angaben nicht kontrollieren, da er keine Quellen angibt. — Einige Angaben Hamelmanns bringt auch Cornelius I. 184/85, die aber infolge ihrer apologetischen Färbung wohl geeignet sind, Zweifel an der Echtheit hervorzurufen. Es sei hier nur hingewiesen auf die Erzählung, daß der Bürger Hermann Trippemecker nach dem Martyrium verlangt, daß ferner der Scharfrichter Welten sein Schwert niedergelegt habe usw.

Art. 2. Nach nochmaliger Huldigung wurde ihnen besonders die Pflicht des Gehorsams gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit eingeschärft.

Art. 3. Auf's neue mußten sie geloben, den Rezeß Erichs in allen seinen Punkten und Artikeln zu halten und zu befolgen.

Art. 4. Die Zahl der Gemeindeherren wurde von 40 auf 24 Mitglieder reduziert.

Art. 5. Die Schützengesellschaft wurde aufgehoben, und das „neue ungewöhnliche Banner“ sollte dem Fürsten ausgeliefert werden.

Art. 6. Die Ämter in der Stadt sollte man nach altem Herkommen gebrauchen und darüber niemanden beschweren.

Art. 7. Kein Bürger durfte in die Stadt aufgenommen werden, der nicht vorher bei Gott und den Heiligen gelobt und geschworen hatte, diesen Vertrag zu halten.

Art. 8. Rat und Bürgermeister hatten die dem Vertrag zuwider handelnden Bürger zu bestrafen; im Verfallensfälle waren die Übertreter dem Landesfürsten selbst zur Bestrafung auszuliefern. Wurden die jetzt Verurteilten wortbrüchig, so konnte sie der Fürst ohne weiteren Prozeß und ohne Schöffennurteil bestrafen. Die Stadt behielt alle Privilegien, Freiheiten, gute redliche und nützliche Gewohnheiten, soweit sie dieser Ordnung nicht entgegen seien, ungekränkt und unverletzt.¹⁾

Noch zur rechten Zeit hatte der Fürst eingegriffen, um größeres Unheil zu verhüten. Sowohl Hermann wie auch Erich standen in ihren Erlassen vollständig auf dem Boden der damaligen Rechtsanschauungen; wenn auch die Stadt einiger Freiheiten beschnitten wurde, so hatte sie doch durchaus keinen Grund, die Rezeße als ungerecht und verfassungswidrig zu betrachten; bedenkt man die Umstände, unter denen sie entstanden waren und erwägt, wie schwer in beiden Fällen die Fürsten gereizt und herausgefordert waren, so

¹⁾ Der Rezeß ist gedruckt bei Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. Anhang Nr. 79. Die Urkunde wurde besiegelt von der Stadt, dem Fürsten, dem Domdechanten und Kapitel, von Johann v. Büren, Franz v. Hörde, Raven Westfalen und Werner Spiegel als den Vertretern der Ritterschaft, ferner von den Bürgermeistern der Stadt Warburg, Brackel, Borgentrich und Salzkotten.

heißt es doch die Sachlage vollständig verkennen, will man die Kezesse als zu streng ansehen. Es sei hier bereits hingewiesen auf das Gutachten des protestantischen Rechtsgelehrten Johannes Richard aus Frankfurt vom Jahre 1567, den die Paderborner Bürger befragt hatten, ob sie verpflichtet seien, die Kezesse vom Jahre 1528 und 1532 zu halten. Die Antwort fiel für die Paderborner ungünstig aus und rechtfertigt das Vorgehen der beiden Bischöfe.¹⁾

Wenn sich auch bei Hermann schon vor seiner Postulation zum Paderborner Administrator Anzeichen einer Hineigung zur Neuerung bemerkbar machten, so konnte man dieser damals noch keine große Bedeutung beimessen. Der innere Umschwung nahm fast mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch. Die religiösen Wirren und Kämpfe, die infolge seines Abfalles in Köln entstanden, sind schon öfter Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen gewesen; deshalb werde ich nur einige wichtige Momente hervorheben.

Hermann hatte wohl ein offenes Auge für die vielen kirchlichen Mißstände. Solange er noch unter dem Einflusse kirchlich gesinnter Männer, besonders des Großieglers Johannes Gropper stand, waren seine Reformbestrebungen von dem Geiste der Kirche durchweht. Aber sobald er sich diesem Einflusse entzog und lutherisch denkenden Ratgebern sein Ohr lieh, kam er auf Irrwege, die er hartnäckig festhielt.

Um wirksame und durchgreifende Reformen zu treffen, berief Hermann im Jahre 1536 ein großes Provinzialkonzil, das sich zu einer imposanten Kirchenversammlung, wie sie Köln wohl selten gesehen hat, gestaltete. Der Entwurf für die Konzilsbeschlüsse, größtenteils ein Werk des gelehrten Gropper, wurde im wesentlichen angenommen; die Konzilsbeschlüsse selbst wurden von ihm noch weiter ausgearbeitet und in dieser Form im Jahre 1538 herausgegeben.²⁾

Leider kamen die trefflichen Kanones nicht zur Ausführung; zudem waren sie ja auch nicht das Werk des Fürsten, sondern jener tüchtigen, gelehrten und der Kirche treu ergebenen Ratgeber, denen sich der Erzbischof mit der Zeit

¹⁾ Das Gutachten befindet sich im Päd. Priv.-Buch. I. fol. 62 ff. Der Verfasser hat eine Abschrift aus dem Päd. Altertums-Verein benutzt.

²⁾ Über das Konzil vergl. Drouven p. 83 ff., Varrentrapp p. 73 ff., Deckerö p. 60 ff.

immer mehr entzog. Im Jahre 1537 mußte Gropper aus Gesundheitsrücksichten vorläufig den Hof verlassen.¹⁾

Bald darauf begab sich der abgefallene Augustiner Nikolaus Bruckner in Hermanns Dienste.²⁾ Seinem Beichtvater trat der Erzbischof nicht entgegen, obgleich dieser von der Kanzel die lutherische Lehre verkündigte.³⁾ Seckendorf vermutet, daß Hermanns Besuch im Herbst 1536 bei dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Johann Friedrich von Sachsen nicht ohne Einfluß auf Hermanns Gesinnungsänderung geblieben sei.⁴⁾ Wenn auch in seinem Innern der Gedanke an einen eventuellen Abfall von der Kirche schon Platz gegriffen hatte, so stand er äußerlich doch noch immer auf kirchlichem Boden. Dies beweist uns sein Verhalten in den lippischen Religionswirren. Als im Jahre 1537 nach dem Tode des Grafen Simon Philipp von Hessen, der mit Jobst von Hoja und Adolf von Schauenburg die Vormundschaft über die hinterbliebenen Söhne hatte, die Reformation über die ganze Grafschaft ausdehnen wollte, erklärten die lippischen Verordneten, daß sie ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder keine Neuerung zulassen dürften. Bald darauf brachte der Landgraf seine Reformationspläne wieder zur Sprache; aber die lippischen Verordneten weigerten sich abermals; sie schickten vielmehr an Hermann als Administrator von Paderborn Christoph von Denope, Johann Meier und Johann Radewich, um dessen Rat und Beistand zu erbitten. Hermann gab ihnen zur Antwort, sie möchten keine Neuerung annehmen, sondern den Landgrafen bitten, er solle sie wider des hl. römischen Reiches Ordnung und Abschiede nicht beschweren. Allerdings war diese Entscheidung infolge des fortwährenden Drängens des Landgrafen doch zwecklos.⁵⁾ Obgleich der Fürst hier noch als ein der katholischen Kirche ergebener Bischof auftrat, wurde er doch der alten

¹⁾ Gulik, van, p. 64, ferner daselbst 1. Anmerkung.

²⁾ Gulik, van, p. 64.

³⁾ Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV. 393.

⁴⁾ Seckendorf, Comment. de Luth. lib. III. sect. 15. § L. p. 137. Drouven (p. 100) stellt diese Vermutung einfach als Tatsache hin, obwohl ihm doch jedenfalls keine andere Quelle als Seckendorf zu Verfügung gestanden hat.

⁵⁾ Kleinjorgen II. p. 394 f. — Gemmecke p. 23—25.

Lehre immer mehr entfremdet und geriet immer tiefer auf die abschüssige Bahn.

Auf dem Frankfurter Reichstag 1539 ließ sich sein geistlicher Rat Peter Medmann von Melanchthon für die neue Lehre gewinnen;¹⁾ und jener suchte nach seiner Rückkehr den Fürsten noch mehr in seinen lutherischen Neigungen zu bestärken. Melanchthon hatte aus der Unterredung mit Medmann Hermanns günstige Stimmung für die Neuerung erfahren und richtete bald darauf am 17. März ein schmeichelhaftes Schreiben an ihn, worin er seiner Freude über dessen bisheriges Verhalten Ausdruck gibt und ihn anfeuert, ohne Konzil und Papst zu reformieren.²⁾

Im Jahre 1540 lernte Hermann beim Religionsgespräch in Hagenau, wo auch Gropper und Medmann zugegen waren, den Straßburger Reformator Buzer kennen, mit dem er eine längere Unterredung über seine Reformpläne hatte.³⁾ Hermann glaubte in dem Straßburger, der mit kluger Mäßigung und geschmeidiger Höflichkeit über die kirchlichen Dinge sprach, den geeigneten Mann für seine Pläne gefunden zu haben.

In dem Regensburger Reichstagsabschiede 1541 wurde den Prälaten zur Pflicht gemacht, eine christliche Ordnung und Reformation anzustreben, damit die vielen Mißstände in der Kirche beseitigt würden.⁴⁾ Auf diesen Reichstags-

¹⁾ Eppen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln p. 177.

²⁾ Seckendorf, Com. de Luth. III. sect. 27. § CVII. p. 437 f. bei Drouven die falsche Seitenzahl 107 angegeben.

³⁾ Barrentrapp I. p. 101. — vgl. 2. Anmerkung.

⁴⁾ Goldast. Collect. Imp. Const. II. 232 f. „Iunximus praeterea et commisimus, legato etiam Pontificio adsentiente quem admodum hoc decreto sancte commendatum, et iniunctum volumus, omnibus Praelatis ecclesiasticis, ut inter se ipsos, et suos, qui ipsis subjecti sunt, Christianam vivendi agendique rationem et reformationem instituere aggrediantur, talem nimirum, quae ad commodam, decentem et salutarem administrationem ecclesiae utilis sit, ac deserviat. Etiam ut hujusmodi reformationem serio ac severe tueantur et strenue servant, nullaque se re, in eo remorari vel impediri patiantur, id quod praedicti Praelati obedienter facturos quoque nobis et commemorato legato receperunt. Speramus ergo, quod ejusmodi ordinatio et reformatio tandem viam sit praeparatura et multis modis commodatura, ad ea pie et Christiane concilianda, plenamque semel concordiam constituendam, de quibus in religione est controversa.

abschied sich berufend suchte Hermann jetzt allen Ernstes seine Reformpläne in lutherischem Sinne zur Ausführung zu bringen. Auf seinen Ruf kam Buzer im Februar 1542 nach Bonn; er fand aber bei den Kölner Theologen nicht das gewünschte Entgegenkommen und reiste deshalb bald wieder ab; am 14. Dezember desselben Jahres kehrte er aber zum großen Leidwesen der eben Genannten, besonders Grop-pers, an den Rhein zurück und begann mit großem Eifer die neue Lehre zu verkündigen. Auf mehrfache Einladung erschien am 17. April 1543 auch Melanchthon, begleitet von Julius Jonas, Solm und Hieronymus Schreiber.¹⁾

Hermann wurde in seinen Bestrebungen von den protestantischen Fürsten ermuntert, die natürlich das größte Interesse daran hatten, das mächtige Erzstift Köln in protestantische Hände zu spielen. Welchen Anteil Philipp von Hessen an der Kölner Reformation nahm, beweist sein Briefwechsel mit Buzer, der ihn fortwährend über den Gang der Neuerung am Rhein unterrichtete.²⁾

Hermann suchte seine Reformationspläne auch im Stift Paderborn durchzuführen. Vielleicht war schon 1541 das Gerücht von seinen lutherischen Neigungen nach Paderborn gedrungen; denn als im Kloster Abdinghof der Abt Theodor in diesem Jahre gestorben war, wurde noch vor seiner Beisetzung Arnold v. Benlo gewählt und zwar, wie es heißt, „ob metum Episcopi Hermannii“. ³⁾

¹⁾ Seckendorf III. sect. 27. § CVII. p. 435 f. — Deckers p. 72. Bei Seckendorf III. p. 436 befindet sich ein vom 19. dat. Brief Melanchthons an Luther, worin er über den Stand der Neuerung berichtet.

²⁾ Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmütigen von Hessen mit Buzer. II. Bd. Nr. 151; Nr. 153; Nr. 155; Nr. 156; Nr. 158; Nr. 160; Nr. 166; Nr. 168; Nr. 171; Nr. 181; Nr. 219; Nr. 228; Nr. 234; Nr. 244; Nr. 247. Über die weitere Entwicklung der Kölner Sache vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, IV. Bd. — Drouven, die Reformation in der kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Graf zu Wied. — Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln. — Barrentrapp, Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln. — Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

³⁾ Archiv des Päd. Altertums-Vereins. Cod. 3. fol. 32. Es ist möglich, daß diesem Ausdruck eine andere Bedeutung zuzulegen ist. Scheinbar steht dieser Bericht im Widerspruch mit dem vom 16. Aug. 1541, worin dem Erzbischof die Abtwahl mitgeteilt wird. Die betreffende Stelle lautet:

Am 10. Januar 1545 richtete der Erzbischof ein Schreiben an die Stadt, in welchem die Artikel des Rezeßes vom Jahre 1532, welche die Religion angingen, kassiert und die Annahme der ihnen zugesandten Reformationsordnung befohlen wurde. Diemeil sie ihm von Christus anbefohlen, sodasß er Aufsicht ausüben müßte über ihre Seelsorger, deren Lehre über die Austeilung der Sakramente und über die christliche Kirchenordnung, deshalb habe er ihnen ein Exemplar¹⁾ solcher gar notwendigen Ordnung und Reformation zuschicken lassen.

Da diese Ordnung dem Rezeß des Jahres 1532 entgegen sei, so wolle er „den Punkt der Religion halber hiermit abgetan, vernichtet, kassiert und aufgehoben haben, also daß es damit nicht anders denn nach Ausweisung und Inhalt dieser seiner beigetane christlichen Form und Anleitung soll gehalten werden.“

Dem Domkapitel habe er auferlegt und befohlen, „daß sie sich dieser beigetanen christlichen Form und Anleitung gemäß halten und derwegen gegen sie und die Ihrigen mit oder ohne Recht durch geistliche Censuren oder sonst nichts sollen vornehmen“. Er habe ihnen als den Geliebten in Christus, die nicht mit vergänglichem Gold und Silber, sondern mit dem teuren Blute Christi erlöst und erkaufte seien, solchen teuren Schatz nicht vorenthalten wollen.²⁾

Das Domkapitel und die Paderborner Stände weigerten sich, das Mandat auszuführen: Es ständen diesem nicht nur die kaiserlichen Erlasse, sondern auch die Rezeße Erichs und Hermanns selbst entgegen, die von den Bürgern beschworen seien und deshalb auch gehalten werden müßten. In andern Dingen, die erlaubt und dem Gewissen nicht zuwider seien, würde man ihm gern Gehorsam leisten.³⁾ Bald sollte über

„. . . ipsiusque corpore cum devotione et reverentia debite ecclesiasticae sepulturae tradito“ . . . [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 891. Orig.]. Aber diese Redensart scheint stereotyp zu sein, da sie im Bericht über die Wahl des Abtes Theodor auch vorkommt. [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 897].

¹⁾ Der Reformationsentwurf stammte von Buzer und lehnte sich an die Württemberger R—D an; er wurde von Melanchthon überarbeitet.

²⁾ Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 80. Anhang.

³⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 272. Die Paderborner bewiesen durch die Tat, daß sie in erlaubten Dingen dem Fürsten den schuldigen Gehorsam nicht verweigerten. Am 21. Okt. 1545 bewilligten die Landstände

den unglücklichen Fürsten, den nichts von seiner abschüssigen Bahn zurückhalten konnte, die Katastrophe hereinbrechen.

Am 7. Januar 1546 wurde vom päpstlichen Gesandten Verallo über Hermann und seine Anhänger im Domkapitel, den Dechanten Stollberg, Christoph von Oldenburg und Friedrich v. Wied die Suspension ausgesprochen²⁾ und bald darauf am 16. April die Exkommunikation über sie verhängt. Hermann wurde seines Erzstifts und seiner sonstigen geistlichen Würden entkleidet; die Untertanen wurden der Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen ihn entbunden.

Dem Kölner Abjutor Adolf v. Schauenburg machte Paul III. am 3. Juli 1546 die offizielle Mitteilung von der Exkommunikation und Absetzung des Erzbischofs und forderte ihn auf, die Regierung des Erzstiftes zu übernehmen.³⁾ Als der schmalkaldische Krieg glücklich für den Kaiser verlaufen war, wandte dieser sich wieder der Kölner Angelegenheit zu, um die Straffsentenz zu vollziehen.

Auf das Zureden des Grafen Wilhelm v. Neuenar und Dietrich v. Wanderscheid bequeme sich Hermann am 25. Februar 1547 zur Resignation, nachdem er bereits am 6. Januar desselben Jahres das Paderborner Stift in die Hände des Domkapitels zurückgegeben hatte.

Nembert von Kerffenbrock 1547—68.

Nach der Absetzung Hermanns von Wied wählte das Domkapitel den 70jährigen Senior des Kapitels, Nembert von Kerffenbrock, am 26. März zum Bischof von Paderborn. Dieser hatte sich bisher ausgezeichnet durch einen sittlichen Lebenswandel⁴⁾ und war erfüllt von inniger Liebe zu seiner Kirche.⁵⁾ Nachdem er seine ersten Studien auf der Dom-

an der römischen Kapelle 6000 Th. Subsidiengelder [Pa. 68. Cat. Ep. Pad., wo die Notiz unter Hermann v. Wied ex arch. capit. beigefügt ist — vgl. Strunck III. 272].

¹⁾ Gulif, van, p. 117.

²⁾ Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

³⁾ Lacomblet IV. Nr. 552.

⁴⁾ Pa. 68. Cat. Ep. Pad.

⁵⁾ Keller I. 533.

schule zu Osnabrück beendet hatte,¹⁾ genoss er in Rom seine weitere theologische Ausbildung, kehrte darauf nach Deutschland zurück und erhielt eine Pfarrstelle an der Marienkirche zu Osnabrück²⁾ und außerdem ein Kanonikat in Münster und Baderborn. In Osnabrück hatte er durch sein energisches Auftreten gegen die Neuerungen, die auch in seine Kirche einzubringen versuchte, bereits ein Zeugnis von seiner kirchlichen Gesinnung abgelegt. Leider waren seine Bemühungen vergeblich. Obwohl er zwar durch ein Restitutionsedikt Karls V. wieder eingesetzt wurde, mußte er doch dem Prediger Dietrich Buthmann bald darauf Platz machen.³⁾

Der gleichnamige Verfasser des Bischofskataloges nennt unsern Bischof einen „homo catholicae religioni addictissimus ideoque Romanae sedi carissimus“,⁴⁾ und so ließ denn auch die Bestätigung Pauls III. nicht lange auf sich warten. Zugleich wandte sich der Papst an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz mit der Bitte, den Bischof von Baderborn nach Kräften in seinem schweren Amte bei diesen gefährlichen Zeitläufen zu unterstützen; in gleicher Weise wurde das Domkapitel, der niedere Klerus, die Landstände und die Untertanen ermahnt, dem neuen Bischof und Landesherren den schuldigen Gehorsam zu erweisen.⁵⁾

Im Augustinerkloster Dalheim wurde Rembergt am 22. Mai 1547 durch den Weihbischof Johann Theselenensis unter Assistenz der Äbte Arnold von Abdinghof und Heinrich von Marienmünster feierlich zum Bischof geweiht.

Paul III. hatte diese Art der Konsekration durch eine besondere Bulle gestattet, weil die nach dem kanonischen Recht geforderte Assistenz zweier konsekrierter Bischöfe nicht zu ermöglichen war.⁶⁾

Während Rembergt's Regierung sollten die Religionswirren in Baderborn zum dritten Male zum Ausbruch kommen; wir werden sehen, daß das Luthertum im geheimen

¹⁾ Gehrken, (Westf. Zeitschr. III. p. 353).

²⁾ " (Westf. Zeitschr. III. p. 353).

³⁾ " (Westf. Zeitschr. III. p. 354/355).

⁴⁾ Pa. 68. Cat. Ep. Pad. unter Rembergt v. Kerffenbrock.

⁵⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 285 f.

⁶⁾ Ibidem p. 294.

bedeutend tiefere Wurzeln gefaßt hatte, als unter der Regierung seiner beiden Vorgänger, welche die Neuerung durch strenge Maßregeln in verhältnismäßig kurzer Zeit in ihre Schranken zurückwiesen.

Welche Schwierigkeiten der neue Bischof zu überwinden hatte, um sich im Kampfe gegen die Neuerung zu behaupten, werden wir bald sehen. Vorläufig herrschte in Paderborn noch Ruhe; das Domkapitel und die Stände hatten, wie bereits erwähnt, das Mandat Hermanns betreffs Änderung der Religion kurzer Hand zurückgewiesen und so der Neuerung für den Augenblick den Weg versperrt. Wenn auch mancher Bürger lutherische Neigungen im Herzen hegte, so waren die beiden Rezeffe doch noch in aller Gedächtnis, und man wagte nicht, die Sympathie für die neue Lehre offen zu zeigen.

Für die deutschen Katholiken hatten sich in dieser Zeit die Aussichten günstiger gestaltet als einige Jahre vorher. Die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen, lagen gedemütigt zu des Kaisers Füßen. Karl war jetzt Herr der Situation und wandte sein Augenmerk wieder den Religionswirren zu. Obwohl er durch die Erfolglosigkeit verschiedener Religionsgespräche hätte gewizigt sein müssen, betrat er doch wieder den Weg religiöser Kompromisse. Auf dem am 1. September 1547 eröffneten Reichstage zu Augsburg wurde von Julius Pflug, Michael Helding und Agricola die sogenannte Interimsformel auf der Grundlage eines von Julius Pflug verfaßten Entwurfs ausgearbeitet, die im allgemeinen die katholischen Anschauungen zum Ausdruck brachte und den Protestanten bis zu einem allgemeinen Konzil Priesterehe und Laienkelch gestattete. Am 30. Juni 1548 wurde das Interim zum Reichsgesetz erhoben und zwar als Ausnahmegesetz für die Protestanten. Rom wurde bei der ganzen Angelegenheit nicht gefragt und die Forderung Pauls III., noch einige Zeit mit der Verkündigung des Interims zu warten, überhört. Weder Katholiken noch Protestanten waren mit dieser Interimsformel zufrieden.¹⁾

¹⁾ Janßen-Pastor III. 17. u. 18. Aufl. 677—683. — Deutel, über den Ursprung des Augsb. Interims 62—92. — Paulus R., Michael Helding, ein Prediger des 16. Jahrhunderts. (Katholik 1894. 74. Jahrgang. II. 417/18).

Der 3. Teil des Pflugschen Entwurfes, welcher bei der Bearbeitung des Interims keine Verwendung fand, wurde überarbeitet und den katholischen Ständen als formula reformationis zugleich mit dem Interim verkündigt.¹⁾

In dieser umgearbeiteten Reformationsformel, die bedeutend erweitert wurde und 22 Kapitel enthielt, waren manche wunde Stellen des kirchlichen Organismus berührt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen worden;²⁾ leider konnten sie keinen Erfolg haben, „weil ihr die rechtmäßige Gewalt, die Seele der kirchlichen wie jeder andern Gesetzgebung fehlte.“³⁾

U. a. bestimmte der formula reformationis Kapitel I. Artikel 7.

„Ad Episcopatum nemo assumi debet, nisi sit sacerdos, aut promittat se velle gradus, quos nondum habet, omnes in proximis ordinationibus absque fraude, dilatione aut tergiversatione suscipere.“⁴⁾

¹⁾ Müller, Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis . . . Leipzig 1803. p. 122—148.

²⁾ Goldast, Colletio constitutionum imperialium II. 325 ff. [Die 22 Kapitel sind überschrieben:

1. Kap. de ordinatione et electione ministrorum ecclesiae.
2. Kap. de ordinum ecclesiasticorum officiis.
3. Kap. de officio decani et canonicorum.
4. Kap. de horis canonicis et psalmodiis.
5. Kap. de monasteriis.
6. Kap. de scholis et universitatibus.
7. Kap. de hospitalibus pauperum infirmorum et peregrinorum.
8. Kap. de dispensatione verbi Dei et officio ecclesiae.
9. Kap. de administratione sacramentorum.
10. Kap. de administratione sacramenti baptismi.
11. Kap. de administratione sacramenti confirmationis.
12. Kap. de missae Caeremoniis.
13. Kap. de sacr. poenitentiae administratione.
14. Kap. de unctionis extremae administratione.
15. Kap. de sacr. matrimonii administratione.
16. Kap. de caeremoniis ecclesiasticis.
17. Kap. de disciplina cleri et populi.
18. Kap. de pluralitate beneficiorum.
19. Kap. de disciplina populi.
20. Kap. de visitatione.
21. Kap. de synodis.
22. Kap. de excommunicatione.]

³⁾ Zanßen-Pastor, III. 17. u. 18. Aufl. p. 691.

⁴⁾ Goldast II. 326.

Im 20. Kapitel wurden den Bischöfen die regelmäßigen Visitationen zur Pflicht gemacht,¹⁾ besonders aber wurde auf die Wichtigkeit der Diözesensynoden hingewiesen: „Salus ecclesiae, terror hostium eius et fidei catholicae stabilimentum sunt synodi, in quibus potissimum eminent Episcopalis apicis auctoritas.“²⁾

Kembert ließ sich durch den Propst Heinrich von Köln auf dem Reichstage vertreten³⁾ und eröffnete am 16. Oktober 1548 in Paderborn die Diözesansynode, auf welcher er die Beschlüsse des Augsburger Reichstages publizieren ließ. Nach einem feierlichen Hochamt zu Ehren des heiligen Geistes wurden die Schreiben des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz verlesen, worin der Bischof ermahnt wurde, die in der formula reformationis angegebenen Maßnahmen zur Hebung der Kirchenzucht zu treffen. Nach langer Beratung hierüber schloß man die Feier mit dem Ambrosianischen Lobgesang.⁴⁾

Der Domprediger Rötelen hielt die Synodalrede, die später weiter ausgearbeitet wurde und 1561 in Köln im Druck erschien;⁵⁾ sie war eine Verteidigungsschrift der katholischen Lehren und Gebräuche, u. a. wurde hierin der Beweis geführt, daß die 40tägigen Fasten aus der apostolischen Tradition herzuleiten seien und deshalb unbedingt gehalten werden müßten; die heilige Schrift sei nach dem gemeinsamen Konsens der Väter auszulegen.⁶⁾

Sofort sollten die Synodalbeschlüsse durch die Archidiaconen ausgeführt werden. Vor allem richtete Kembert hierbei seinen Blick auf die weltlichen Territorien, die bislang unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gestanden, aber während der langen Regierung Hermanns von Wied der Kirche den Rücken gekehrt hatten.

In den lippischen Religionswirren 1538 hatte Kembert bereits eine Rolle gespielt, da er als Archidiacon von Steinheim sich der Einführung der neuen Kirchenordnung widersetzte.

1) Goldast II. 337.

2) " II. 338.

3) " II. 355.

4) Strunck, An. Pad. III. p. 295.

5) Bessen, Gesch. des Bist. Pad. II. 51. Anmerkung b.

6) Hamelmann, Hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1342. — Hamelmann versuchte den Verfasser in einer Gegenschrift zu widerlegen.

Graf Bernard von der Lippe mußte sich die Einführung des Interims von Rembergt gefallen lassen. Der Kanzler Heinrich von Köln und Liborius Schmitt, Dekan zu Busdorf durchzogen als bischöfliche Kommissare in Begleitung eines Mönches das lippische Land, hielten Visitationen ab und machten den Geistlichen die Annahme des Interims zur Pflicht; die meisten fügten sich, die andern wurden abgesetzt.¹⁾ Nach Strunck fanden auch Visitationen in Corvey, Ravensberg und Waldeck statt.²⁾ Letzteres stand zum größten Teil unter der geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe (der Ittergau und der sächsische Hessengau mit Ausnahme der Freigravenschaft Dübdinghausen, die zur Kölner Jurisdiktion gehörte). Im Westen waren die beiden Bizearchidiafonate Corbach und Adorf, die unter dem Archidiafonate Horhausen standen; die östlichen Teile gehörten zu dem Bizearchidiafonate Warburg.³⁾ In den Gebietsteilen des Grafen Wolrad II., der das Amt Eisenberg und einige Teile des Amtes Waldeck besaß,⁴⁾ fand das Interim heftigen Widerstand und kam kaum zur Geltung.⁵⁾

Am 6. Mai des Jahres 1549 fand eine große Provinzialsynode in Mainz statt; Rembergt ließ sich durch Gesandte vertreten, weil die traurigen Zustände im Stift seine persönliche Anwesenheit verlangten; er entschuldigte sich in einem Schreiben und machte dem Konzil Mitteilung von den gefaßten Synodalbeschlüssen, von der Ausführung und dem Erfolg derselben. Nur Gott wisse, mit welchem Eifer er bemüht sei, seine Kirche, die leider jetzt so sehr verwüftet und beschmutzt wäre, zur alten Schönheit zurückzuführen, besonders seit jenen Tagen, da ihm Gott das für seine schwachen Schultern so schwere Amt auferlegt habe. Wenn auch bis jetzt seine Hoffnung noch gering wäre, so glaube er doch, wenn die Stürme sich gelegt, das verfallene Haus

¹⁾ Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi 817/19, ferner Hamelmann, Hist. eccl. renat. ev. in urbe Lemg. p. 1075/77.

²⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 295.

³⁾ Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiafonat Horhausen (Westf. Zeitschr. 41 II. p. 159 ff. 42 II. 85 ff.)

⁴⁾ Schulte, Walb. Reformationsgeschichte p. 110. — Diese Gebiete gehörten zu den Bizearchidiafonaten Adorf u. Corbach.

⁵⁾ Derf. p. 184 ff.

der Kirche wieder herstellen und sie auf den alten Stand zurückführen zu können. Gern habe er sich dieser Mühe unterzogen; aber die Reformbestrebungen könnten nur dann von Erfolg sein, wenn sie von Provinzial- und Diözesansynoden und dem allgemeinen Konzil ausgingen; deshalb habe er bereits eine Synode abgehalten und deren Beschlüsse in seinem Bistum durch Visitatoren zur Ausführung bringen, offenkundige Irrtümer und Mißstände beseitigen und die eingerissenen Laster rügen lassen. Leider sei er durch die mißliche Lage im Stift gehindert, persönlich an der Synode teilzunehmen, er schicke Bevollmächtigte mit seinen Instruktionen und Aufträgen, die über die Lage der Dinge berichten und die Beschlüsse und Bestimmungen der Synode entgegennehmen sollten.¹⁾

Inzwischen trat ein für die deutschen Katholiken sehr verhängnisvoller Umschwung der Reichsverhältnisse ein. Moriz von Sachsen beging am Kaiser jenen schmählichen Treubruch, der die katholische Sache empfindlich schädigen sollte. Die Folge war der Passauer Vertrag, der im Augsburger Religionsfrieden definitiv wurde. Das Augsburger Interim fand hier, wie ja vorauszusehen war, sein Ende. Nach den Beschlüssen des Augsburger Reichstages konnte jeder Reichsstand die Confessio Augustana annehmen und seine Untertanen zum Wechsel der Religion verpflichten, ein Recht, das aller Gewissensfreiheit Hohn sprach. Jetzt wurde die Jurisdiktion der Bischöfe über die Augsburger Religionsverwandten in andern weltlichen Territorien suspendiert und diese Bestimmung in den Reichstagsabschied aufgenommen; wenn auch nicht ausdrücklich, so wurde doch in der Tat den Fürsten das „jus Episcopale“ zuerkannt.

Die Folgen dieses Religionsfriedens, der Deutschland für immer in zwei feindliche Heerlager spalten sollte, machten sich natürlich auch bald in der Paderborner Diözese bemerkbar. Die benachbarten Gebiete, die unter der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs standen, entzogen sich derselben. Graf Simon von Lippe und seine Landstände hielten im Jahre 1556 auf dem Schloß Brack eine Synode

¹⁾ Lib. III. Varior. Ms. aus der Theod. Bibl. — Strunck III. 299 f., wo dies Schreiben gedruckt ist.

ab, auf welcher das Interim abgeschafft und die Confessio Augustana wieder eingeführt wurde.¹⁾

Kembert unterließ keine Mühe, die in weltlichen Händen befindlichen Paderborner Erb- und Lehnsgüter zu sichern, wie auch die übrig gebliebenen katholischen Kirchen und Klöster in seiner Jurisdiktion zu erhalten. Wenn auch die Verhandlungen mit Hessen nicht günstig für ihn ausfielen, so kam er mit Waldeck und Lippe zu einem bessern Resultat.²⁾

Schon während der Gefangenschaft Philipps hatte sich Kembert bemüht, das schon vielfach genannte Stift Helmarshausen wieder unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe zu bringen; er schickte damals seine Räte, den Scholastiker Philipp v. Twist, den Offizial Konrad zur Möllen und den Drost des Hauses Dringenberg, Hermann v. Viermunde, an die hessischen Räte und den Statthalter in Kassel, um Beschwerde darüber zu führen, daß die Helmarshäuser ihm unter dem Vorwande Eid und Huldigung versagt hätten, daß sie bereits Philipp gehuldigt und während der Abwesenheit desselben die Huldigung nicht leisten könnten. Seine Vorgänger hätten Kloster und Stift Helmarshausen immer im Besitz gehabt kraft kaiserlicher Donation und Privilegien; jedem hätte Kloster und Stadt Eidespflicht und Huldigung getan und ihnen als ihren Landesfürsten den „Willkomm“ und die geforderte Landessteuer bewilligt, wie denn das Stift 1533 Hermann v. Wied noch gehuldigt habe. Rat und Statthalter möchten nicht verhindern, daß das Stift ihm die Huldigung darbringe, damit zwischen ihm und dem Landgrafen Ruhe, Friede, Einigkeit und freundliche Nachbarschaft herrsche. Werde solches nicht geschehen, so könnten sie leicht ermessen, daß er mit Rücksicht auf die getanen Eide und übernommenen Pflichten und zur Erhaltung seiner Kirchen und des Stifts Gerechtigkeit sich wegen solcher Turbation und ungerechten Beraubung bei Kais. Majestät beklagen würde. Leider half diese Drohung nichts; Helmarshausen war für Paderborn verloren.³⁾

¹⁾ Piderit. Lipp. Chronik 624—626. — Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi. p. 819 f.

²⁾ Gehrten. (Westf. Zeitschr. III. 365/66).

³⁾ Marb. St.-N. aus Stift Pad. 1542—1550. Orig. mit Siegel. dat. Dringenberg, 18. Jan. 1548. über weitere Bemühungen Kemberts vergl. Rommel III. 371. Im Jahre 1559 überließ der Bischof dem Landgrafen Moritz das Stift.

Mit Lippe, das zu Paderborn im Lehnverhältnis und in Erbverbindung¹⁾ stand, wurden verschiedentlich Verhandlungen gepflogen, die für Kembert einen verhältnismäßig günstigen Verlauf nehmen.

Am 13. Mai 1558 kam in Ditschlangen zwischen den Paderborner Abgeordneten, dem Domdechanten Hugo von Budde und dem Kanzler Heinrich von Köln und den Lippischen Bevollmächtigten, dem Landdrosten Christoph von Donepe und dem Bürgermeister Ludete Kottmann ein Vertrag zustande, der folgendes bestimmte: Die Lipper geben zu, daß die Grafen außer Falkenberg und Horn auch noch andere Paderborner Lehen zu „rekognoszieren“ haben. Trotz der Religionsänderung soll dem Bischof und den Archidiaconen doch das Recht bleiben, „die rechts- und gewohnheitsmäßigen Collationen und die Hebung der Contribution an den Geistlichen“ auszuüben; auch „die Handhabung der Jurisdiction, was ad forum ecclesiasticum gehörig“, soll ihnen bleiben mit der Einschränkung, „daß der Religion halber auf Lippe nichts attentiert würde“. Das Gut Schier verbleibt im Besitze des Grafen; im übrigen sollen die Rechte, die der Bischof von Paderborn an den andern Gütern der Grafschaft hat, „respectiert“ werden. Die Rechtsansprüche des Bischofes in den Ämtern Brachhausen und Meckenbrock sollen ihm ungeschmälert bleiben, der Graf behält das Lehen Falkenberg und die Ausübung des Sogerichtes in Ditschlangen und Kohlstedt.²⁾

Einige Jahre später, am 30. Januar 1567, wurde in einem weitem Vertrag zu Lippspringe festgesetzt: Lippe erkennt die Lehnabhängigkeit von Paderborn an und läßt die geistliche Gerichtsbarkeit, die Kollation und Kontribution bestehen.³⁾

Der Abfall der benachbarten Territorien blieb naturgemäß nicht ohne Folge auf das Stift Paderborn selbst, da ein reger Verkehr zwischen den betreffenden Ländergebieten herrschte; dazu kamen die in der Diözese herrschenden religiösen Mißstände; denn trotz der Visitationen war kaum eine Besserung eingetreten. Kemberts Brief an das Provinzial-

¹⁾ Gehrken (Westf. Zeitschr. III, 365/66.)

²⁾ Cod. 2519 der früh. Bibl. des Päd. Alt.-Vereins.

³⁾ Cod. 2519 der früh. Bibl. des Päd. Alt.-Vereins.

konzil in Mainz beweist uns den Eifer, mit welchem er die Übelstände zu heben und die Irrenden in den Schoß der Kirche zurückzuführen suchte; aber all diesen Bestrebungen fehlte der Erfolg, weil der alternde Bischof seine Reformpläne nicht mit der nötigen Tatkraft und Energie verfolgen konnte. Es lag nicht in Kembererts Macht zu verhindern, daß ein großer Teil des höheren und niedern Klerus im Konkubinat lebte. Hamelmann beschuldigt alle Domherren dieses Lasters nennt den Domdechanten und Hugo Budde einen Eriktureer.¹⁾ Wenn man auch diesen Schriftsteller bei Angaben über seine Gegner sehr vorichtig gebrauchen muß, so wird er doch manchen dieser Herren nicht mit Unrecht der Verletzung des Zölibates bezichtigt haben. Den sichern Beweis hierfür zu bringen hält allerdings schwer, da einschlägiges Urkundenmaterial über die sittlichen Zustände des Paderborner Klerus nicht vorhanden ist. Die Visitationsprotokolle, die uns einen bestimmten Aufschluß geben könnten, sind verschwunden. Wir können uns nur stützen auf einige zerstreute Notizen im übrigen müssen wir uns mit der Schlussfolgerung zufrieden geben, daß es in Paderborn ähnlich aussah, wie in andern benachbarten Stiftern, deren religiös-sittlichen Zustände näher bekannt sind.

Mit welcher Gleichgültigkeit man dem Laster des Konkubinates gegenüber stand, beweisen einige eklatante Fälle aus dieser Zeit. Der Besitzer der Dompropstei-Kaplanei Salomon Dieckmann kaufte 1551 ein Haus für sein Dompropstei-Benefizium; er behielt sich jedoch daraus vor die Leibzucht für sich, seinen Sohn Absalom und dessen Mutter Barbara. Kemberert verlangte nur eine jährliche Abgabe von 2 fl. an den Krypten-Verein, weil der bischöfliche Palast gewisse Rechte auf den Grund und Boden des Hauses hatte.²⁾

Ohne Scheu suchten oft die Geistlichen ihre Nachkommen wieder in kirchliche Stellungen hineinzubringen, um sie auf

¹⁾ Hamelmann, hist. renati ev. in urbe Pad. p. 1344.

²⁾ Pad. Kapsel-Archiv 105. Dieses Haus war die ehemalige Terminie der Pippstädter Augustiner und lag an der Dompader zwischen dem Hause der ersten Vikarie in choro Decani und der Eselsgasse. Ein ähnlicher Fall wird uns aus dem Jahre 1511 berichtet, wo der Domkantor Friedrich Westphal für seine 4 natürlichen Kinder ein Haus erbauen läßt. (Pad. R.-M. 73.)

diese Weise zu versorgen. So hatte Konrad Brinckmann, Scholastiker zu Busdorf, einen natürlichen Sohn Hieronymus Brinckmann, der Lizentiat der Rechte und Benefiziat am Dom war; dieser bestimmte in seinem Testament für die Nachkommen seiner natürlichen Tochter am 30. September 1558 ein Stipendium, falls sie sich dem vorgeschriebenen Studium widmeten.¹⁾

Werfen wir einen Blick in die Klöster, so werden wir ein ähnliches Bild sehen. Allerdings hatte sich das Kloster Abdinghof im allgemeinen auf der Höhe gehalten, nachdem es durch die Bursfelder Reform regeneriert worden war. Treffliche Äbte standen dem Kloster vor. Während die Minoriten die Herolde des neuen Evangeliums wurden, waren die Mönche von Abdinghof unter dem Abt Johannes IV. (1491—1536) „eine feste, treue unermüdlige Stütze“ im Kampfe gegen die Neuerung. Ebenso tüchtig wie sein Vorgänger war Abt Theodorich III. von Roermund (1536—1541).

Unter ihm apostasierte der erste Mönch aus Abdinghof, welcher Fall sich erst nach 20 Jahren wiederholte, ein Beweis, wie wenig das Kloster von der Neuerung angesteckt war.²⁾ Gleichwohl war die Disziplin doch in diesen stürmischen Zeiten etwas gelockert.³⁾

Die beiden Äbte Arnold (1541—1557) und Johann V. (1557—1569), die während der Regierung Kemberths dem Kloster vorstanden, waren vortreffliche Männer.⁴⁾ Aber wenn es Arnold auch gelang, die unter seinem Vorgänger Theodor gelockerte Disziplin⁵⁾ wieder einigermaßen herzustellen, so hatte er doch noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Am 28. Juli 1550 mußte der Bischof als Ordinarius den Mönchen im Kloster Abdinghof den dreimaligen Fleischgenuß wöchentlich erlauben, andernfalls zu befürchten war, daß kein Novize mehr ins Kloster eintreten würde. Diese

¹⁾ Cod. 9 des Päd. Mt.-Vereins.

²⁾ Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn p. 111 ff.

³⁾ Cod. 3. fol. 32des Päd. Mt.-Vereins.

⁴⁾ Greve, p. 119 ff.

⁵⁾ Cod. 3. fol. 32 des Päd. Mt.-Vereins.

Dispens war zwar nur eine vorläufige, bis von Rom über diese Angelegenheit definitiv entschieden wurde: aber das Gesuch läßt deutlich erkennen, daß der Geist der Bursfelder Reform allmählich zu schwinden begann.¹⁾ In andern Klöstern der Paderborner Diözese sah es indes viel trauriger aus.

So war das Kloster Flechtorf in Waldeck, das unter der kirchlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe stand, während der Regierungszeit des Abtes Mainulf (1530—54) in Verfall geraten. Bei seinem Tode war der Prior, der Cellarius und ein junger Profes die einzigen Inassen des Klosters. Die drei Äbte Arnold v. Abdinghof, Heinrich v. Marienmünster und Rötger aus dem Kloster Grasschaft kamen in Flechtorf zur Neuwahl zusammen. Da Waldeck Schwierigkeiten machte, begaben sie sich ins Kloster Abdinghof und wählten hier am 14. Juli 1554 Johann Rade, der zu der Zeit im Benediktiner Nonnenkloster Witmerschen als Prior und Beichtvater tätig war; er fühlte sich aber in Flechtorf der schwierigen Stellung nicht gewachsen und dankte bald ab. Sein Nachfolger wurde Balthasar Hagemeister, ein lasterhafter und ausschweifender Mensch, der das Kloster an den Rand des Verderbens brachte. Das Ordenskapitel in Liesborn drohte ihm 1578 die Absetzung an, die im folgenden Jahr auch wirklich erfolgte. Nach Liesborn zurückgerufen, entfloß er von hier und fiel von der Kirche ab. Die Äbte von Abdinghof und Liesborn übertrugen dem Bruder Humbert Sigge, dem einzigen Inassen von Flechtorf, die Verwaltung; trotz mehrfachen Sträubens übernahm er dieselbe und führte sie im Verein mit einem gräflichen Beamten bis zu seinem Tode. Waldeck säkularisierte schließlich das Kloster.²⁾

Noch schlimmer sah es aus in dem unter der Landeshoheit des Abtes von Corvey stehenden Nonnenkloster Brenkhausen, das durch die Nachlässigkeit des Klosters Hardehausen, unter dessen Leitung ersteres stand, allmählich in tiefen Verfall geraten war. Mehrere von dort geschickte Pröpste und Beichtväter „überboten sich in Pflichtvergeßlichkeit und Leichtfertigkeit“. Als der Beichtvater Jost Schepeler 1558 ge-

¹⁾ Cod. 2. fol. 32 des Päd. Mt.-Vereins.

²⁾ Schulze. B. Waldeckische Reformationsgeschichte S. 374—378. — Strunck III. p. 326 f. 357.

storben war, folgten ihm Jakob Dotichheim aus dem Kloster Amelunghorn und Heinrich von Seeuwarden, deren Wirken aber nur von kurzer Dauer war; denn bald darauf wird Liborius Bolte aus Hardehausen genannt. Dieser aber fiel zur Neuerung ab und nahm sich eine entsprungene Nonne zum Weibe. Sein Nachfolger wurde Bernhard Kopperschmidt, ebenfalls aus Hardehausen stammend. Durch seine Mißwirtschaft und seine Betrügereien brachte er die Stiftung an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Er wurde ersetzt durch den Hardehauser Mönch Franz, der einen derart schändlichen und unzüchtigen Lebenswandel führte, daß er aus dem Orden ausgestoßen wurde. Die Äbtissin Regina Wessels, seit 1561 dem Stift vorstehend, erhielt auf ihre Bitte um einen bessern Klostergeistlichen Johannes Neriüs aus dem Kloster Amelunghorn. Erst unter dem Propst Johannes Crätius, dem Nachfolger des dem Protestantismus zuneigenden Johannes Neriüs, traten für das Kloster wieder bessere Verhältnisse ein.¹⁾

Nembert fehlte es nicht an gutem Willen, das zeigt uns u. a. auch die Bereitwilligkeit, mit der die in der Bulle „benedictus Deus“ bestätigten Beschlüsse der Tridentinumsannahme.²⁾ Leider war er der Macht der damaligen Verhältnisse nicht mehr gewachsen. Hohes Alter und Kränklichkeit hinderten den Bischof häufig an der Durchführung beabsichtigter Reformen. Daher war schon im Jahre 1553 der Gedanke aufgetaucht, dem alten und gebrechlichen Bischof einen Koadjutor zu geben. Dieser Plan ging nach Keller besonders von Spanien, als „dem Besitzer der Niederlande“ und vom Herzog Heinrich von Braunschweig aus. Letzterem gelang es, seinem Sohn Julius im Jahre 1553 die Paderborner Koadjutorie zu verschaffen.

Am 19. Mai desselben Jahres sprach der Herzog dem Bischof und dem Kapitel seinen Dank aus und bat, man möge die Sache vollends zu Ende führen, und die päpstliche Konfirmation einholen; er versprach, ihre und des Stifts Privilegien und Rechte nicht weniger zu schützen, als die seinigen.³⁾

¹⁾ Einneborn, das Kloster Brenthausen im 16. Jahrhundert. (Westf. Zeitschr. LXV. 191 ff.)

²⁾ Geheßen (Westf. Zeitschr. III. 364). Keller I. 534 f.

³⁾ Mt. St.-Arch. Paderb. Kapsel-Archiv 7. Nr. 37. Orig. dat. Wolfenbüttel, 1553, 19. Mai.

Julius trat von seiner Roadjutorie zurück, als die beiden ältern Brüder in der Schlacht bei Sievershausen fielen und ihm so die Erbschaft zufiel.¹⁾

Der Kaiser empfahl jetzt Friedrich Schenk, Propst in Utrecht als Roadjutor,²⁾ wurde aber vom Bischof und seinem Kapitel abgewiesen. Braunschweig glaubte in dem Osnabrücker Bischof Johann von Hoya eine geeignete Persönlichkeit für diese Stellung gefunden zu haben und ließ durch seine Gesandten Georg von Harthausen und Dr. Rudolf Halver 1559 in Paderborn für ihn werben.³⁾ Obwohl man hier wenig Neigung für Braunschweigs Pläne gezeigt hatte, wandte sich Heinrich am 19. Januar 1560 in dieser Angelegenheit doch wieder an den Bischof; er bedauert, daß in der Sache noch nichts geschehen sei, „welches ihm wahrlich ganz fremd fürsällt“; der Bischof möge seinem Wunsche geneigtes Gehör schenken, weil hiervon das Glück und Gedeihen des Stifts und seiner Untertanen abhängig sei.⁴⁾

Schon bald darauf, am 24. Januar, ließ ihm Rembert die Antwort zukommen, daß ohne das Vorwissen und die Bewilligung eines Generalkapitels die Änderung nicht möglich sei. Sobald das Kapitel sich versammelt habe, werde er die Angelegenheit demselben vorlegen und dann an die Stiftsstände gelangen lassen.⁵⁾

Am 2. Februar 1560 schrieb Heinrich an das Domkapitel: „Er hätte sich im geringsten nicht versehen, daß sie dies, darob er ihnen hochstens danken würde, in die Länge gesetzt“. Seinen Gesandten sei damals baldige Antwort versprochen worden. Die Sache dränge, deshalb solle das Domkapitel einen „Tractationstag“ berufen für den Samstag

¹⁾ Keller I. p. 535.

²⁾ Keller I. Nr. 539. Schreiben Kaiser Karls V. an das Domkapitel zu Paderborn. Brüssel, 1555. 14. Aug.

³⁾ Keller I. Nr. 540. Instruktion für Georg v. Harthausen und Dr. Rudolf Halver als braunschweig. Gesandte an das Domkapitel zu Paderborn. dat. Amelingborn, 1559. Nov. 26.

⁴⁾ Mst. St.-Arch. Pab. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Rembert in der Roadjutorie-Frage. Orig. Wolfenbüttel, 19. Jan. 1560.

⁵⁾ Mst. St.-Arch. Pab. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Litterae Remberti ad Julium et Henricum, duces Brunswigenses. Konzept. Pab. 24. Jan. 1560.

nach Septuagesima, um mit seinen abgeordneten Räten ein Abkommen zu treffen.¹⁾

In einem Schreiben desselben Datums kündigte der Herzog dem Bischof an, er würde seine Räte zu dem „Tractationstag“ schicken, „um weitere Handlungen mit dem Kapitel und den dazugehörigen oder notdürftigen Personen anstatt und von wegen seiner pflegen zu lassen.“²⁾ Bald darauf erschienen die braunschweigischen Gesandten Christoph von der Streithorst, Georg von Harthausen und Rudolf Halvern in Paderborn. In ihrer Instruktion hieß es: Heinrich habe „dem Hochwürdigem in Gott, seinem besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Johann confirmirten Bischof zu Osnabrück frei und ohne alles Entgelt“ das Bistum überlassen. „Also wollen wir, daß unsere abgefertigten Räte mit S. L. folgendes dahin endlich schließen, daß diese über- treffliche fürstliche tugendreiche Person auch durch die ordent- liche Suffragia beliebt und angenommen und also dem Handel sein gewünschtes und schuldiges Ende gegeben werde.“ Sollte aber jemand „etwas Widriges und Behinderliches“ gegen den Bischof Johann tun, dann sollten die Räte „endliche Antwort“ mitbringen; er werde dann „die Wege gehen, so ihm zur Erhaltung seiner wohlerlangten Gerech- tigkeit, auch zur Hintertreibung alles übermäßigen Wider- setzens nuß und dienlich sei.“³⁾

Johann von Hoya schickte auch selbst eine Gesandtschaft nach Paderborn. In der Instruktion, welche er seinen Bevollmächtigten Hermann von Amelungen, Dietrich Freitag und Franz Lüning mitgegeben hatte, erklärte er, der Herzog von Braunschweig wünsche, daß er an die Stelle seines Sohnes Julius träte, da dieser jetzt erberechtigt geworden wäre; er bat Kemberg, dem Plane kein Hindernis in den Weg legen zu wollen.⁴⁾ In der Sitzung vom 16. Februar,

¹⁾ Mst. St.-Arch. Bad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Orig. Die Herzöge von Braunschweig an das Domkapitel. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560.

²⁾ Mst. St.-A. Bad. Kapl.-A. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Kemberg. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560. Orig.

³⁾ Mst. St.-Arch. Bad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Copie. Instruktion für die braunschweig. Gesandten Christoph v. der Streithorst, Georg v. Hart- hausen u. Rudolf Halver. Wolfenbüttel, 1560. 8. Febr. Vgl. Keller I. Nr. 541.

⁴⁾ Keller I. Nr. 542. Instruktion für die Gesandten des Bischofs Johann an den B. Kemberg. Zburg, 1560. 14. Febr.

an der beide Gesandtschaften teilnahmen, wurde keine Einigung erzielt. Am 18. Februar antwortete Kemberg und das Domkapitel, der Vertrag des Herzogs von Braunschweig mit dem Osnabrücker Bischof verstoße gegen die Rechte und Privilegien des Stifts und gegen die freie Wahl.¹⁾

Die Braunschweiger Herzöge beschwerten sich am 12. März 1560 über den Widerstand und verlangten weitere Verhandlungen und die Ausschreibung eines Landtages auf den 31. März.²⁾ Jetzt suchte der Kurfürst August von Sachsen für den Braunschweiger Plan einzutreten, indem er sich am 24. März 1560 an Kemberg wandte; er hoffe, daß der Bischof dem Herzog von Braunschweig an „den erlangten Rechten und Gerechtigkeit keinen Einhalt oder Hindernis thun werde; der Herzog werde dergleichen auch gefinnt sein und an gebührllicher Vollziehung alles dessen, was S. L. die Verträge auflegten, keinen Mangel sein lassen.“³⁾

Aber auch diese Intercession war vergebens. Kemberg rechtfertigte sein und des Kapitels Verhalten beim Kurfürsten von Sachsen in einem Schreiben vom 6. April 1560.⁴⁾ Wie bereits erwähnt, hatte Braunschweig einen Landtag verlangt; dieser war noch nicht berufen worden; am 15. April bat August noch einmal, man möge auf Mittel und Wege sinnen, dem Herzoge willfährig zu sein, „damit allerley beschwerliche Weitläufigkeit, so bei diesen geschwinden Zeiten sonst leicht erfolgen könnten, abgewandt werden möchte.“⁵⁾

Schließlich suchten die in Wesel versammelten rheinisch-westfälischen Kreisstände diesem ewigen Drängen Braunschweigs ein Ende zu machen und forderten am 23. April 1560 die Herzöge auf, den Bischof und das Kapitel in Ruhe zu lassen.⁶⁾

¹⁾ Keller I. Nr. 543. Antwort des B. Kemberg u. des Domk. auf die Werbung der Herzöge v. Braunschweig. 1560. 18. Febr.

²⁾ Keller I. Nr. 544. Aus der Erwiderung der Herzöge Heinrich u. Julius auf die Erklärung Paderborns. Wolfenb. 1560. 12. März.

³⁾ Mt. St.-Arch. Bad. Kapfel-Arch. 7. Nr. 37. Orig. Schreiben des Kurf. August an Kemberg u. das Kapitel. Dresden, 1560. 24. März. Vgl. Keller I. Nr. 545.

⁴⁾ Keller I. p. 563. 3. Anmerkung.

⁵⁾ Mt. St.-Arch. Bad. Kapfel 7. Nr. 37. Orig. 15. April. 1560. Dresden.

⁶⁾ Keller I. Nr. 546. Schreiben des rheinisch-westf. Kreistages an Heinrich v. Braunschw. Wesel, 1560. 23. April.

Noch einmal machte August von Sachsen am 2. Januar 1561 den Versuch, die Vermittlerrolle zu spielen.¹⁾ Aber sowohl seine Bemühungen als auch die Intervention des Königs Philipp von Spanien²⁾ waren umsonst. Remberg und das Kapitel blieben bei der Weigerung. Es läßt sich nicht leugnen, und Johann's spätere Regierung in Paderborn beweist es, daß die Paderborner Kirche besser gefahren wäre, wenn Remberg den tatkräftigen und rüstigen Osnabrücker Bischof zum Koadjutor genommen hätte. Was ihn und das Paderborner Kapitel gegen die Person Johann's einnahm, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Vielleicht war seine kirchliche Mittelstellung, die er in den ersten Jahren seines Episkopates der Neuerung gegenüber beobachtete, der Grund, daß man seine und seiner Freunde Werbungen zurückwies.³⁾

In diese Zeit fällt auch der Besuch des päpstlichen Nuntius Commendone, der nach dem Fürstentage in Raumburg 1561 persönlich nach Paderborn reiste, um Remberg für die Teilnahme am Konzil zu gewinnen.⁴⁾ Seine Zusage konnte der Bischof später leider aus wichtigen Gründen, besonders aber wegen Kränklichkeit und seines hohen Alters, nicht erfüllen.⁵⁾ Ebenso fand auch sicher ein Schreiben des Jesuiten Canisius freundliche Aufnahme. Dieser wurde im Herbst des Jahres 1565 vom Papste mit der Mission beauftragt, die katholischen Fürsten Deutschlands zur Veröffentlichung und Ausführung der Tridentiner Beschlüsse zu bestimmen; den Brief schrieb Canisius am 17. Dezember 1565 von Fürstenau, wo er sich beim Bischof von Osnabrück,

¹⁾ Keller I. Nr. 547. Kurf. August an Remberg u. Pad. Kapitel. Dresden, 1561. 2. Jan.

²⁾ Keller I. Nr. 548. König Philipp II. an Remberg und Kap. Toledo, 1561. 1. Mai.

³⁾ Andererseits verdient hier erwähnt zu werden, daß Remberg den Guardian des Minoritenklosters in Paderborn, Joh. v. Büren, als Weihbischof vorschlug und ihn mit einem Gehalt von 200 fl. instituierte; letzterer aber verzichtete wieder. Es läßt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, daß Rom ihn nicht bestätigte. (Pad. K.-Z. 88/89).

⁴⁾ Julii Pogiani II. 274. (Anmerk. 1). Epistula Commendoni ad Hosium Viennam die 5. Maii data. Die Angabe Gehrrens (Westf. Zeitschr. III. 364), Delphino sei nach Paderborn gereist, beruht auf Irrtum, da dieser nach dem Raumburger Fürstentage nach Oberdeutschland reiste.

⁵⁾ Gehrren. (Westf. Zeitschr. III. 364).

Johann v. Hoya, befand. Er überschickte zugleich das päpstliche Breve und einen beglaubigten Druck der Konzilsbeschlüsse.¹⁾ Aber wie wenig Kembert seinen Maßnahmen den nötigen Nachdruck verleihen konnte, zeigen uns die Ereignisse der folgenden Jahre.

Als im Jahre 1566 die Pest in Paderborn wütete, traten zwei Pfarrer öffentlich als Verkünder der neuen Lehre auf; Johann Bredenbeck, Pfarrer an der Busdorfkirche, predigte offen auf der Kanzel gegen katholische Gebräuche und Einrichtungen und trug den protestantischen Katechismus vor. Auf Betreiben der Stiftsherren, besonders des Offizials Konrad Möller, wurde er bald seiner Stellung enthoben.²⁾

In der Marktkirche war es Martin Hoitbandt, der die lutherische Lehre verkündigte. Seine Entfernung kostete dem Bischof unendlich viele Mühe und Arbeit. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit hatte er sein Amt zur Zufriedenheit des Bischofs verwaltet. Allmählich trat aber bei ihm ein Umschwung in der Gesinnung hervor; zur Zeit der Pest spendete er den Kranken das heilige Sakrament unter beiden Gestalten. Bald ging er noch weiter. In der Fastenzeit des Jahres 1567 schaffte er die Mariengesänge ab und ließ an ihrer Stelle lutherische Lieder singen; er verwarf den Heiligenkult, das Messopfer, das Fegefeuer und andere katholische Lehren und Einrichtungen.³⁾

Auf Betreiben Kemberts wurde Hoitbandt vom Offizial Konrad zitiert, damit er Rechenschaft über seinem Vorgehen ablege.⁴⁾ Hoitbandt leistete der Einladung keine Folge, sondern suchte sich schriftlich beim Offizial zu rechtfertigen.⁵⁾ Im Februar 1567 bestellte ihn Kembert zur Verantwortung nach Neuhaus, aber Hoitbandt erschien nicht.⁶⁾

Die lutherisch Gesinnten schickten auf Veranlassung Hoitbandts eine Supplikation an den Magistrat, in welcher die

¹⁾ Braunsberger, Eine geheime päpstl. Sendung des sel. Canisius. (Stimmen aus Maria-Laach S. 71. 1906). vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82. S. 519/20. 4. Anmerkung. Canisius war nicht in Paderborn (gegen Strunck und Kampfschulte); vgl. Braunsberger.

²⁾ Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1344.

³⁾ Strunck, An. Pad. III. p. 387.

⁴⁾ Hamelmann, hist. ren. evang. in urbe Pad. p. 1344/55.

⁵⁾ Hamelmann, p. 1345/6.

⁶⁾ „ p. 1346.

Bitte ausgesprochen war, den Prediger zu schützen.¹⁾ Die Bürger wurden am 27. März auf das Rathaus befohlen, wo der Magistrat ihnen die Antwort Kemberths mittheilte. Der Bischof bedauere die hartnäckige Weigerung des Predigers und empfinde es schwer, daß die Bürger sich uneingedenk der Eide und Versprechungen in diese Neuerung einließen.²⁾ Der Magistrat ermahnte sie, des Mandates und der Rezesse eingedenk zu sein;³⁾ aber Hoitbandt fuhr fort; zu Ostern empfangen über 500 Bürger aus seiner Hand das Abendmahl unter beiden Gestalten.⁴⁾ Eine Vorladung von seiten des Domkapitels vom 28. März und das Verbot, solche Neuerung zu unterlassen, verfehlten ihre Wirkung.⁵⁾

Als am 4. April Hoitbandt wieder vor den Offizial zitiert wurde und ihm dieser den Befehl des Bischofs mittheilte, ohne Verzug sein Amt niederzulegen und Stadt und Stift Paderborn zu verlassen,⁶⁾ schickten die lutherisch gesinnten Bürger auf Betreiben des Predigers eine Deputation an den Magistrat, damit dieser den Prediger in Schutz nehme.⁷⁾ Am 18. April forderte der Bischof nochmals in einem Schreiben an den Magistrat die Absetzung und die Entfernung des Predigers; im Falle der Weigerung verlangte er gemäß der Rezesse die Auslieferung desselben.⁸⁾ Als dies nichts fruchtete, forderte Kemberth am 22. April mit schärferen Worten die Ausführung seines Befehls.⁹⁾

Aber all diese Bemühungen waren umsonst, da der Magistrat der Stadt Paderborn selbst größtenteils lutherisch gesinnt war und Hoitbandt eine große Partei im Rücken hatte. Der Magistrat riet den lutherischen Bürgern, eine Suppli-

¹⁾ Hamelmann, p. 1346/47.

²⁾ Hamelmann, p. 1348. Wenig Glauben verdient die Angabe Hamelmanns, der Bischof habe erklärt, er mißbillige nicht den Empfang des hl. Abendmahls unter beiden Gestalten, aber ohne Zustimmung des Metropolitans v. Mainz könne er dies nicht gestatten; er werde aber an den Mainzer Erzbischof schreiben, um seine Meinung zu erfahren.

³⁾ Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1348.

⁴⁾ " p. 1348.

⁵⁾ " p. 1348/49.

⁶⁾ " p. 1349.

⁷⁾ " p. 1349/50.

⁸⁾ " p. 1350/51.

⁹⁾ " p. 1353.

kation an die Landstände zu schicken;¹⁾ dieselbe wurde auf dem am 12. Mai gehaltenen Landtage verworfen.²⁾

Außerlich gab die Stadtbriegkeit schließlich dem Bischof nach, indem Hoitbandt am 10. Mai und bald darauf am 15. Mai das Predigen und der Aufenthalt in seiner Pfarre untersagt wurde.³⁾ Aber Hoitbandt wußte, daß es dem Befehle an dem nötigen Nachdrucke fehlen werde; deshalb weigerte er sich zu gehen.⁴⁾

Heinrich von Köln und Philipp von Hörde erinnerten im Namen des Domkapitels den Magistrat an die Eide und die Pflichten, die ihm die Kezesse auferlegten; sie wiesen hin auf die Anmaßung, mit der die Gültigkeit der Eide in Frage gezogen wurde.⁵⁾ Auf das erneute Drängen sah sich der Magistrat genötigt, obschon seine Mitglieder im Innern den lutherischen Anschauungen ergeben waren, äußerlich den Befehlen des Bischofs nachzukommen, um den Vorwurf der Widersetzlichkeit von sich abzulenken.

Am 31. Mai bat der Magistrat den Prediger inständig, vorläufig die Stadt zu verlassen, stellte ihm aber ein Zeugnis aus, worin seine „Frömmigkeit“, seine „reine Lehre“, sein „sittlicher Lebenswandel“ lobend hervorgehoben wird.⁶⁾ Am 5. Juni richtete er dann eine zweite Supplikation an die in Bodeken versammelten Stiftsstände;⁷⁾ diese wurde am 7. Juni verworfen; die Stände beschloßen, den Prediger Hoitbandt aus der Stadt zu verweisen.⁸⁾ Endlich am 9. Juni verließ Hoitbandt Paderborn, aber nur, um eine Appellation an das Reichskammergericht in Speier zu richten.⁹⁾ Bald darauf am 15. Juni nahm Johannes aus Brackel, der vorher in Fritzlar den alten Glauben verteidigt hatte, Hoitbandts Stelle ein. Die Gärung war bereits so groß, daß sein Gottesdienst vom Pöbel gestört wurde und Johann

1) Hamelmann, p. 1355.
 2) „ „ p. 1355/6. Schreiben Kemberts an Bürgermeister
 und Rat. dat. 16. Mai.
 3) Hamelmann, p. 1355.
 4) „ „ p. 1360.
 5) „ „ p. 1360.
 6) „ „ p. 1361.
 7) „ „ p. 1361.
 8) „ „ p. 1363.
 9) „ „ p. 1363.

sich genötigt sah, die Kanzel zu verlassen.¹⁾ Hoitbandt war mit seiner Appellation abgewiesen worden; er kehrte trotzdem in die Stadt zurück und begann am Feste des heiligen Johannes des Täufers von neuem seine Predigten.²⁾

Auf dem Landtage vom 21. Juli wurde von den Ständen die abermalige Ausweisung oder Auslieferung Hoitbandts verlangt.³⁾ Nachdem auch der Bischof am 23. August noch einmal den Magistrat um seine Entfernung aus der Stadt angegangen war,⁴⁾ suchten der Bürgermeister Johann Brindmann und zwei Ratsherren den Prediger persönlich auf, um ihn zum Verlassen der Stadt zu bewegen, da seinetwegen der Stadt große Gefahren drohten.⁵⁾

Welche Fortschritte das Luthertum in Paderborn bereits gemacht hatte, beweist uns ein Schreiben des Magistrats und der Gemeinde vom 26. September an den Prediger, worin es heißt:

Sie hielten es für ihre Pflicht, „Gottes Glorie und das heilige Evangelium zu befürdern“; sie seien auch schuldig, „ihr Vermögen anzuwenden, daß dem Herrn Christo auch bei ihnen eine Kirche gesambelt und ihm als dem Herrn der Ehren die Thür eröffnet werde.“ „Bei der erkannten und bekannten Wahrheit“ wollten sie stets verbleiben; es fehle nicht bei ihnen an gutem Willen, aber sie seien dem Bischof unterworfen; er möge sich erinnern, „was des Reichs-Abschied und die Pacification der Religion Seiner fürstlichen Gnaden in dem allen nachgeben.“ Daß ihn der Bischof nicht dulden wolle, tu ihnen herzlich leid; sie hätten „neben den Verordneten ihrer Gemeinde vor hochgedachtem Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Räten und den Landständen eine unterthänige Fürbitte gethan und nichts liebers sehen wollen, dann das er ihrer Gemein hätte mögen gelassen werden“. Obwohl sie nichts erreicht hätten, „hätten sie gleichwohl nicht nachgelassen, mit Kosten, Mühe und Arbeit die Sachen dahin zu bearbeiten, daß dieselbe entstandene Ungnad fallen und die Sachen in andere tragliche wege gerathen“. Sie

¹⁾ Hamelmann, p. 1364.

²⁾ „ p. 1364.

³⁾ „ p. 1364.

⁴⁾ „ p. 1365.

⁵⁾ „ p. 1365.

bäten ihn aber, in Rücksicht auf die Verhältnisse die Stadt vorläufig zu verlassen. Was sein Leben, sein Wandel und seine Lehre angehe, „so hätten sie ihn anders nit befunden denn das solches Gottes Wort und der Ehrbarkeit gemäß.“ Hoffentlich würde der Fürst sich endlich bewegen lassen, ihn wiederum in Gnaden aufzunehmen.¹⁾

Aber Hoitbandt war nicht eher zum Abzug zu bewegen, bis der Magistrat Ernst machte, Gewalt anzuwenden. So verließ er dann endlich am 7. Oktober die Stadt Paderborn und eilte nach Kassel, wo er den Landgrafen Wilhelm um Schutz ansuchte und um seine Interzession bat; dieser beabsichtigte zunächst, zwei Gesandte an den Bischof zu schicken, er änderte aber seinen Plan und ließ sich von den Paderbornern eine Supplikation schicken, um so, wie Hamelmann sagt, einen Grund zu haben, in die Paderborner Verhältnisse einzugreifen.²⁾

Kembert wies am 12. November die Intervention zurück in einem freundlichen Schreiben, das aber an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ; er habe nur nach dem Religionsfrieden gehandelt und Hoitbandt entsetzt, weil er die Confessio Augustana eingeführt habe; der Landgraf würde ebenso verfahren, wenn jemand in seinem Lande die alte Lehre wieder verkünden wolle. Man solle ihm später nicht nachsagen, daß er die Confessio Augustana geduldet und zugelassen habe.³⁾

Auch die in Fulda versammelten Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz suchten Kembert milde zu stimmen; aber die Antwort lautete abermals ablehnend. Die Praktiken gingen nicht von der ganzen Bürgerschaft aus, sondern sie würden ins Werk gesetzt „durch eglliche ufrurische Gesellen“. Diese hätten „öffentlich groß erdichtete Lügen“ über ihn ausgestreut;

¹⁾ Apologie des Martin Hoitbandt. Marburg 1580. Vgl. Keller. Nr. 549, wo das Schreiben angeführt ist. Hamelmann bringt ein vom 3. Okt. datiertes ähnliches Schreiben, welches nach dem Inhalt zu urteilen ein Auszug des oben genannten ist. p. 1567.

²⁾ Hamelmann, p. 1368.

³⁾ Hist. St.-Arch. Bad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Kopie. Bischof Kembert an Wilh. v. Hessen. Dringenberg, 1567. 12. Nov. Vgl. Keller Nr. 550.

zugleich hätte er dem Schreiben das Konzept des Briefes beigelegt, den er an Wilhelm von Hessen geschickt hätte; von der darin gegebenen Erklärung könne er nicht absteigen, sondern er werde bei der alten katholischen Religion bleiben und er hoffe, sie würden ihm das nicht verdenken und „seinen mutwillig unfredtlichen Untertanen in diesen ihren ungebührlichen Forderungen nicht beipflichten“, sondern sich nach den Reichstagsabschieden richten.¹⁾

Es wurde bereits erwähnt, daß sich die Baderborner den Bestimmungen der Rezesse gerne entzogen hätten und schließlich sogar ihre Gültigkeit in Zweifel zogen.

Sie wandten sich dieserhalb an zwei protestantische Rechtsgelehrte, um deren Gutachten über die Rezesse einzuholen. Es sei hier nur hingewiesen auf die ausführliche Antwort des Frankfurter Advokaten Johannes Richardus.

Die Beantwortung der 11 „Fragpunkte“, die man ihm vorgelegt hatte, fiel für die Baderborner sehr ungünstig aus und läßt ihr Vorgehen in einem schlimmen Lichte erscheinen.

Im „Fragpunkt“ II handelt es sich darum, ob die Domherren, die sich häufiger gegen die in den Rezessen den Bürgern bewilligten Rechte und Privilegien vergangen hätten, mit den in den Rezessen angedrohten Strafen zu belegen seien gleich den Baderbornern.

In den beiden Rezessen, sagt der Advokat, ist von einer Strafe für den Fall des Abweichens von denselben keine Rede; die erwähnten Strafen sind nur für den Fall eines Aufruhrs bestimmt; es können diese also die Klerisei nicht treffen.

Der „Fragpunkt“ V lautet: Dürfen die Baderborner, ganz abgesehen von den beiden Rezessen, auf Grund der Reichstagsabschiede von 1555 und 1566 ungestraft die

¹⁾ Mst. St.-Arch. Bad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Orig. Dringenberg, 4. Febr. 1568. Schreiben Kemberts an die Abgeordneten der drei Kurf. v. Sachsen, Brandenburg u. Pfalz. Vgl. Keller 551. Über die von Hoitbandt in der Stadt hervorgerufenen Wirren dient fast nur als alleinige Quelle Hamelmann. Leider kann man die Richtigkeit seiner Angaben schwer kontrollieren; denn seine Darstellung scheint oft tendenziös-apologetisch gefärbt, wenn er auch über die Baderborner Verhältnisse sehr gut Bescheid wissen konnte.

Augsburgische Konfession annehmen und sind sie berechtigt, nach dieser Konfession in ihren Kirchen zu handeln und heben nicht die genannten Reichstagsabschiede die beiden Rezesse auf?

Die Antwort fällt wieder verneinend aus: Die Stadt ist nicht berechtigt, die Confessio Augustana anzunehmen und demnach frei ihr Bekenntnis zu ändern, da der Augsburger Abschied sich nicht auf solche Städte bezieht, die „wie Paderborn“ eine Obrigkeit über sich haben.

Interessant ist die Beantwortung der 6. Frage, ob der Recess Hermanns von Wied in dem Religionspunkt nichtig geworden wäre, nachdem dieser als Auktor und Legislator des zweiten Reccesses von der alten Kirche abgefallen sei, die Confessio Augustana angenommen und eine staatliche Reformation aufgestellt habe.

Antwort: Infolge seines Übertrittes hat Hermann das Erzstift Köln und das Stift Paderborn und seine kurfürstliche Würde verloren. Damit ist auch das, was er nach seinem Übertritt betreffs der Religion getan hat, kassiert. Es ist also durch das Schreiben des Bischofs der Recess bezüglich des Religionspunktes nicht aufgehoben.

An 7. Stelle wird angefragt, ob es göttlich, billig und recht wäre, auf die Rezesse zu schwören; diese etwas dunkle Fragestellung deutet der Rechtsgelehrte so, ob es dem Räte der Stadt Paderborn zustehe, auf eigene Faust, ohne Konsens seiner ordentlichen Obrigkeit, eine Neuerung in Religionsfachen vorzunehmen und ob es dem Rat rechtlich gestattet sei, gegen den Bischof mit Waffengewalt vorzugehen, falls dieser sich ihrem Beginnen widersetze.

Diese Frage wurde von dem Juristen unbedingt dahin beantwortet, daß es den Untertanen unter keinen Umständen erlaubt sei, mit Gewalt gegen die Obrigkeit vorzugehen. Auch die berühmtesten Theologen hätten durchweg die Ansicht, daß die Untertanen, auch wenn es sich um Religionsfachen handelte, nicht berechtigt seien, sich der obrigkeitlichen Gewalt zu widersetzen. Deshalb könne er ihnen nur den Rat geben, die gefährliche Religionsneuerung zu unterlassen und auf eine spätere günstigere Gelegenheit zu verschieben. Am Schlusse fragen sie nach einem Wege oder Mittel, wie sie die höchst beschwerlichen und aufgedrungenen Rezesse hintertreiben und sich ihrer entledigen könnten.

Darauf erwidert der Jurist, ein solcher Weg sei schwer zu finden; denn sie müßten bedenken, daß der Rat und die gemeine Bürgerschaft von Paderborn geschworen hätten, die beiden Kezesse ewig zu halten, so daß man sich derselben ohne weiteres nicht entledigen könnte, es wäre denn, daß Rat und Bürgerschaft von den geleisteten Eiden entbunden würden. Zu einer solchen absolutio a juramento müßten aber schwerwiegende Gründe vorgebracht werden. Der Rat schiene solche Gründe zu finden zunächst in dem Umstande, daß die beiden Kezesse ihm und gemeiner Bürgerschaft im Zustande höchster Furcht und Bestürzung aufgedrungen seien, sodann in der großen Beschwerlichkeit, die ihnen die Kezesse verursachten.

Aber wenn auch die beiden Kezesse in großer Furcht und Zwangslage geschworen seien, also nicht ganz freiwillig, so möchten sie wohl berücksichtigen, daß dieser Notstand durch ihren Aufruhr verursacht sei.

Da die Bürgerschaft sich schwer gegen ihren Landesfürsten vergangen habe, so sei dieser durchaus berechtigt gewesen, sie zu strafen und Maßnahmen zur Verhütung einer abermaligen Empörung zu treffen. In diesem Falle könne er in metus und vis keinen genügenden Grund für eine absolutio a juramento finden.

Eine Befreiung vom Eide sei ferner möglich „propter enormissimam laesionem“ (wegen übergroßer Beschwerlichkeit). Aber auch diese sei in den Kezessen nicht vorhanden; also falle auch der Grund für die absolutio a juramento. Zudem käme es ihm sehr merkwürdig vor, daß sie erst jetzt nach nahezu 40 Jahren die Kezesse als unbillige und unerträgliche Verträge empfänden; er wüßte ihnen in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten keinen Weg anzugeben, wie sie sich dieser Kezesse entledigen könnten;¹⁾ im übrigen rate er ihnen auch nicht zu solchem Vorgehen. Dies Gutachten war also sehr ungünstig für die Paderborner ausgefallen, und es zeigt uns, daß der Bischof bei seinen Maßnahmen sich vollständig auf dem Rechtsboden bewegte. Indirekt bezeichnet der Rechtsgelehrte das Treiben

¹⁾ Eine Abschrift dieses Gutachtens befindet sich im Paderborner Altertums-Verein. Das Original ist erhalten im Paderborner Privilegienbuch I. fol. 62 ff.

der Paderborner als Aufruhr und revolutionäre Umtriebe; und wenn man die Lage der Dinge nicht verkennen will, so kann man diesem Vorgehen der Bürger in der That keinen andern Namen geben.

Im hohen Alter von 90 Jahren starb Kember am 12. Februar 1568 zu Dringenberg, nachdem er über 20 Jahre den Hirtenstab geführt hatte; mit ihm schied einer der besten Kirchenfürsten jener Zeit aus dem Leben. Ohne Zweifel kann man ihn den eifrigsten und den tugendreichsten Bischof nennen, der in dieser Periode auf dem Bischofsstuhl in Paderborn gesessen hat. Seine Absichten waren ehrlich; wenn aber trotzdem seine Bestrebungen mit geringem Erfolg gekrönt waren, so waren die Zeitumstände hieran schuld; zudem hinderten ihn die Gebrechen des Alters und vielfache Kränklichkeit, die gesaßten Reformpläne zu einem guten Ende zu führen. Obwohl er das Interim nicht durchschaute und in weltlichen Territorien, die unter seiner Jurisdiktion standen, aber von der Kirche abgefallen waren, zur Geltung bringen wollte, so kann man ihm hieraus keinen großen Vorwurf machen, zumal das Interim zum Reichsgesetz erhoben wurde, wenn es auch nicht Sache des Kaisers war, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, ohne Rom zu fragen. Gegen die Neuerung hat er ganz entschieden Stellung genommen. Trotzdem ihm Gewaltmaßregeln verhaßt waren, blieb er doch treu und unerschütterlich im Kampfe gegen die Gegner des alten Glaubens.

Mit vieler Mühe und Anstrengung war es ihm gelungen, den Prediger Hoitbandt zu entfernen. Aber dieser Sieg der katholischen Partei war nur äußerlich und konnte das Vordringen des Luthertums, dem der größte Teil des Volkes huldigte, nicht aufhalten.

Von nun an nahm die Neuerung in Paderborn immer größere Dimensionen an, bis sie unter dem Bischof Heinrich ihren Höhepunkt erreichte.

(Fortsetzung folgt im 67. Bande der Westf. Zeitschrift, Abt. Paderborn.)